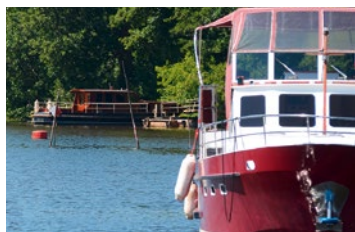




Wassersport auf Bundeswasserstraßen zwischen Elbe und Oder



Einleitung

Mit dieser Broschüre möchte die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) Sie über den Wassersport auf den Binnenschifffahrtsstraßen des Bundes informieren und Ihnen gleichzeitig Hilfestellung für die Planung und Realisierung von Boots- und Schiffstouren geben.

Dieses Heft verweist auf wichtige Rechtsvorschriften und gibt Hinweise und Empfehlungen. Auch auf dem Wasser gibt es verbindliche Regeln für das Verhalten der Freizeitkapitäninnen und -kapitäne. Sicherheit auf unseren Wasserstraßen lässt sich nur erreichen, wenn sich jeder Verkehrsteilnehmende im Rahmen seiner Verantwortung den Vorschriften und den nautischen Übungen gemäß verhält.

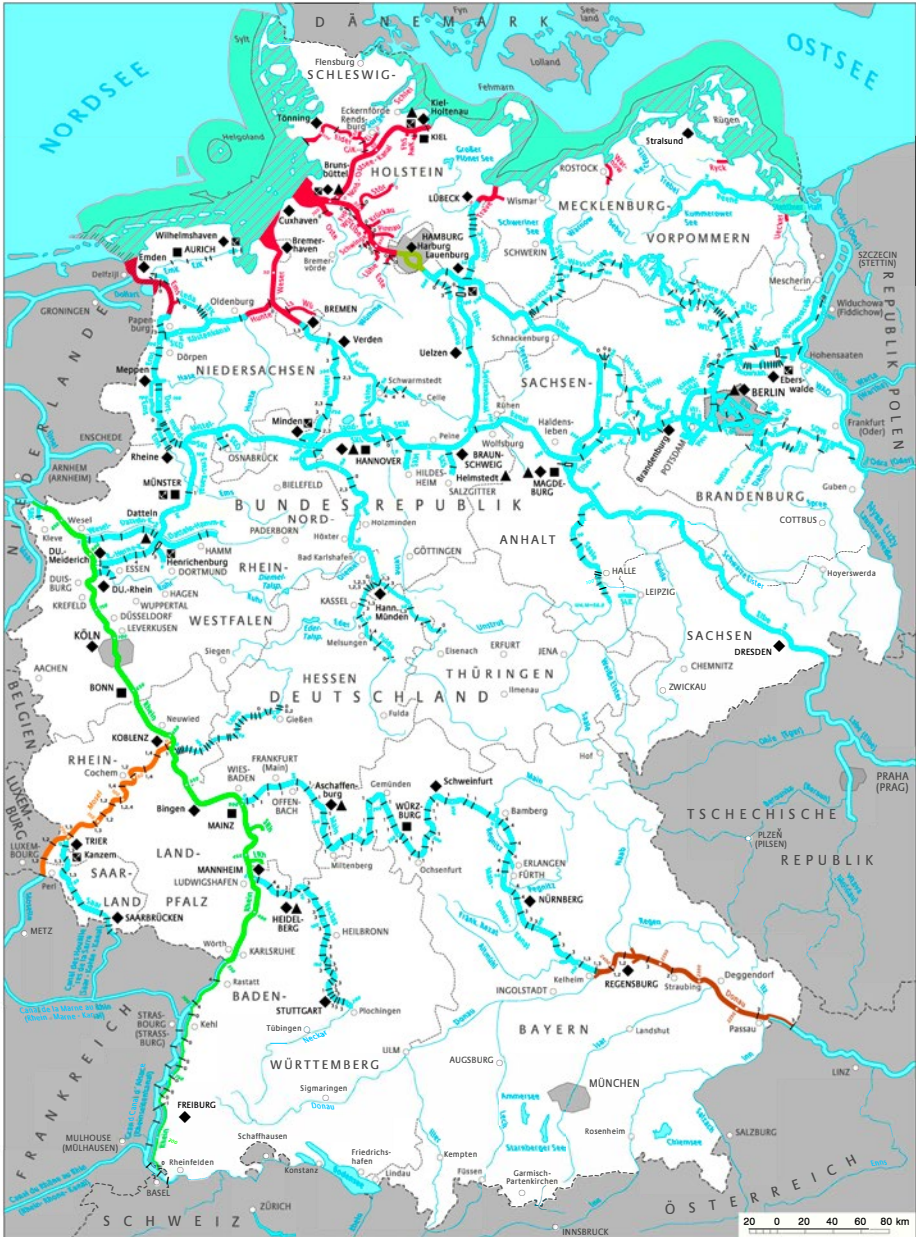
Bitte beachten Sie aber auch, dass Sie die Kenntnis des Inhalts dieser Broschüre nicht von Ihrer Verpflichtung als Verantwortliche für die Schiffsführung entbindet, sich vor Fahrtantritt über die jeweils gültigen Verkehrsvorschriften zu informieren.

Wir wünschen Ihnen viele schöne, unbeschwerte und vor allem unfallfreie Stunden an und auf unseren Wasserstraßen, stets eine gute Fahrt und immer eine Handbreit Wasser unterm Kiel!

Ihre
Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV)

BUNDESWASSERSTRASSEN

Informationen für die Sportschifffahrt



Quelle: Fachstelle für Geodäsie und Geoinformatik, zur Verfügung gestellt gemäß GeoNutzV
 Bundeswasserstraßen, die eine Länge von unter 5 km aufweisen, sind maßstabbedingend teilweise nicht dargestellt.

Stand: 2020 W 162 v

- | | | | |
|---|--|--|---|
| <p>Geltungsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung (Binnengewässer) (Seewasserstr.) ■ Eingeschränktes Seeschifffahrtsstraßen (Seewasserstr.) ■ Schifffahrtsordnung Emsmündung (Binnengewässer) (Seewasserstr.) ■ Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung ■ Rheinschifffahrtspolizeiverordnung ■ Moetschifffahrtspolizeiverordnung ■ Donauschifffahrtspolizeiverordnung ■ Hamburger Hafengesetz (Delegationsgebiet) | <p>Grenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> --- Staatsgrenze --- Landesgrenze --- seewärtige Grenze des deutschen Hoheitsgebietes --- seewärtige Grenze der Seeschifffahrtsstraßen nach der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung | <p>Stauweisen / Kanalstufen in BWStr:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ nur Wehr / Sperwerk ■ Schiffschleuse ■ Hebewerk ■ zusätzlich Bootschleuse ■ zusätzlich Bootsgasse ■ zusätzlich Bootschleppe ■ zusätzlich Bootstreppe | <p>Organisation:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) ■ Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) ▲ Wasserstraßen-Neubauamt ■ Ausstellungsraum der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes |
|---|--|--|---|

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1 Wichtige Regelungen aus der Binnenschifffahrtsstraßen- Ordnung (BinSchStrO)	7
1.1 Lichter und Signalleuchten – Allgemeines – § 3.02	8
1.2 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt – § 3.13	8
1.3 Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen – § 3.20	9
1.4 Schallzeichen – § 4.01 und 4.02	9
1.5 Gegenseitiges Verhalten von Kleinfahrzeugen und anderen Fahrzeugen – § 6.02	10
1.6 Fahrregeln für Kleinfahrzeuge untereinander – § 6.02a	11
1.7 Vermeidung von Wellenschlag – § 6.20	12
1.8 Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserflächen – § 6.22	13
1.9 Allgemeine Grundregeln zum Durchfahren von Brücken und Wehren – § 6.24	14
1.10 Durchfahren der Schleusen – § 6.28	14
1.11 Reihenfolge der Schleusungen – § 6.29 Fahrzeuge mit Schleusenvorrang	18
1.12 Besondere Hinweise für die Benutzung der Schleusen	19
1.13 Fahrt bei unsichtigem Wetter – mit und ohne Radar – §§ 6.30 bis 6.33	20
1.14 Regeln für das Stillliegen – §§ 7.01 bis 7.05	22
1.15 Bade- und Schwimmverbot – § 8.10	26
2 Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge	27
3 Sicherheit an Bord	29
4 ELWIS und NIF	33
5 Befähigungsnachweise	35

6	Zusätzliche Bestimmungen für das Befahren der Bundeswasserstraßen zwischen Elbe und Oder	40
6.1	Befahren der Binnenschiffahrtsstraßen	40
6.2	Abweichende Regeln für die Fahrt bei unsichtigem Wetter	44
6.3	Zulässige Höchstgeschwindigkeiten für Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb auf ausgewählten Wasserstraßen/ Wasserstraßenabschnitten	45
6.4	Segeln	48
6.5	Ankern und Stillliegen	49
6.6	Charterbescheinigung	51
6.7	Bezeichnung von Fanggeräten der Fischerei	57
6.8	Bezeichnung bei Taucheinsätzen	57
7	Wassersport zwischen Elbe und Oder	60
7.1	Wasserski	60
7.2	Wassermotorräder	66
7.3	Kitesurfen	68
8	Schleusen zwischen Elbe und Oder	70
8.1	Nutzerbediente Schleusen	70
9	Zuständige Behörden und Verbände	82
9.1	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes .	82
9.2	Wasserschutzpolizeien der Länder	83
9.3	Verbände und sonstige Stellen	85

1 Wichtige Regelungen aus der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)

Allen Verkehrsvorschriften voran steht der Grundsatz nach § 1.04 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO), dass Schiffsführende alle Maßnahmen zu treffen haben, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht sowie die berufliche und die wassersportliche Übung gebieten, um

- a) die Gefährdung von Menschenleben,
- b) die Beschädigung anderer Fahrzeuge und
- c) die Behinderung der Schifffahrt zu vermeiden sowie
- d) jede Beeinträchtigung der Umwelt zu verhindern.

Zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr müssen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände auch dann alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, wenn diese ein Abweichen von den Vorschriften notwendig machen.

Jedes Fahrzeug sowie jeder Schwimmkörper muss unter der Führung einer hierfür geeigneten Person stehen. Diese wird als Schiffsführung bezeichnet. Die Eignung dieser Person gilt als vorhanden, wenn sie ein Befähigungszeugnis für die Fahrzeugart und die zu befahrende Strecke besitzt.

Die Schiffsführung und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend selbstständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmen oder eine Tätigkeit für die sichere Teilnahme am Verkehr ausüben, dürfen nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein. Tätigkeiten für die sichere Teilnahme am Verkehr sind insbesondere das Festmachen, Ankern oder Schleusen des Fahrzeugs oder das Bewachen oder Beaufsichtigen des Fahrzeugs beim Stillliegen.

Bei einer Menge von 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft, bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt oder wenn die Person unter der Wirkung eines in der Anlage 10 der BinSchStrO aufgeführten berauschenden Mittels steht, ist es verboten, das Fahrzeug zu führen oder eine oben beschriebene Tätigkeit auszuüben. Das Gleiche gilt für Rudergängerinnen und Rudergänger.

Die nachfolgenden Regeln ergeben sich aus Auszügen der BinSchStrO.



Alphabetisches Verzeichnis der Rechtsverordnungen, Gesetze und Richtlinien im Schifffahrtsrecht



Alphabetisches Verzeichnis der Rechtsverordnungen Sport-schifffahrt

1.1 Lichter und Signalleuchten – Allgemeines – § 3.02

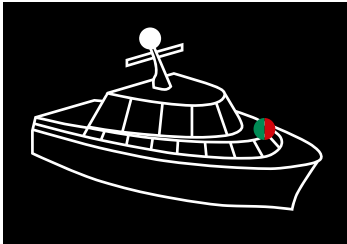
1. Soweit nichts Anderes bestimmt ist, müssen die in der BinSch-StrO vorgeschriebenen Lichter von allen Seiten sichtbar sein und ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht werfen.
2. Es dürfen nur Signalleuchten verwendet werden, deren Lichter in horizontaler Ausstrahlung, Farbe und Stärke den Bestimmungen und Anforderungen des Artikels 7.05 des Europäischen Standards für Binnenschiffe (ES-TRIN) entsprechen.
3. Die Nachtbezeichnung stillliegender, nicht motorisierter Fahrzeuge braucht nicht Nummer 2 zu entsprechen; sie muss jedoch bei klarer Sicht und dunklem Hintergrund eine Tragweite von etwa 1000 m haben.

1.2 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt – § 3.13

Einzel fahrende Kleinfahrzeuge (mit Maschinenantrieb und unter Segel) können bei Nacht die Seitenlichter unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug in der Schiffsachse führen. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, das Topplicht auch hinter den Seitenlichtern anzubringen. Wird das Topplicht mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt, so können die

Seitenlichter an beiden Seiten angebracht sein. Das Hecklicht kann entfallen, wenn stattdessen ein von allen Seiten sichtbares weißes helles Licht geführt wird.

Beispiel:



Damit besteht in diesen speziellen Fällen auch die Möglichkeit, die Anbringungsart zu wählen, die auf den Seeschifffahrtsstraßen vorgeschrieben ist.

§ 3.13 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt



1.3 Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen – § 3.20

Beim Stillliegen müssen Kleinfahrzeuge bei Nacht ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht auf der Fahrwasserseite führen.

Das vorgeschriebene Licht braucht nicht geführt zu werden, wenn sich das Fahrzeug völlig zwischen nicht überfluteten Buhnen befindet oder hinter einem aus dem Wasser ragenden Längswerk stillliegt oder das Fahrzeug am Ufer stillliegt und von diesem aus hinreichend beleuchtet ist.

1.4 Schallzeichen – § 4.01 und 4.02

Jedes Fahrzeug, mit Ausnahme eines Kleinfahrzeuges, muss vorbehaltlich anderer Bestimmungen der BinSchStrO in den in der

Anlage 6 der BinSchStrO genannten Fällen die dort jeweils genannten Schallzeichen geben. Ein Kleinfahrzeug kann erforderlichenfalls die allgemeinen Schallzeichen nach Abschnitt A der Anlage 6 der BinSchStrO mittels eines Schallgerätes, einer geeigneten Hupe oder eines geeigneten Horns geben.

Die Kenntnis der nachfolgend aufgeführten Schallzeichen ist eine Voraussetzung, um zum Beispiel auf mit Schallzeichen angekündigte Kursänderungen anderer richtig reagieren zu können!

Die Schallzeichen, ausgenommen die Glockenschläge, bestehen in der Abgabe eines Tones oder mehrerer Töne hintereinander mit folgenden Merkmalen:

- Kurzer Ton: Ein Ton von etwa einer Sekunde Dauer
- Langer Ton: Ein Ton von etwa vier Sekunden Dauer



Alle Schallzeichen

1.5 Gegenseitiges Verhalten von Kleinfahrzeugen und anderen Fahrzeugen – § 6.02

1. Einzeln fahrende Kleinfahrzeuge sowie Schleppverbände und gekuppelte Fahrzeuge, die ausschließlich aus Kleinfahrzeugen bestehen, müssen
 - a) Fahrzeugen, die das blaue Funkellicht nach § 3.27 zeigen, beim Begegnen, Kreuzen und Überholen rechtzeitig nach Steuerbord ausweichen; falls diese Regel aus nautischen Gründen nicht eingehalten werden kann, muss das ausweichpflichtige Kleinfahrzeug rechtzeitig und unmissverständlich durch geeignete Manöver zeigen, wie es ausweichen will,
 - b) allen übrigen Fahrzeugen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen; sie können nicht verlangen, dass diese ihnen ausweichen.
2. Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen vor Badeufern und Zeltplätzen sowie in der Nähe von erkennbar ausgelegten Angel- und sonstigen Fischereifanggeräten nur so schnell

fahren, dass ihre Steuerfähigkeit gewahrt bleibt. Jedes behindernde oder belästigende Umfahren anderer Fahrzeuge oder das Umherfahren in der Nähe von Fischereifanggeräten ist verboten. Beim Vorbeifahren an Personen muss der Abstand so groß sein, dass sie durch Wellenschlag oder Sogwirkung nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.

1.6 Fahrregeln für Kleinfahrzeuge untereinander – § 6.02a

1. Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ausweichen.
2. Kleinfahrzeuge, die weder mit Antriebsmaschine noch unter Segel fahren, müssen unter Segel fahrenden Kleinfahrzeugen ausweichen.
3. Ausweichpflichtige Kleinfahrzeuge nach Nummer 1 oder 2 müssen beim Begegnen ihren Kurs rechtzeitig nach Steuerbord richten; falls diese Regel aus nautischen Gründen nicht eingehalten werden kann, muss das ausweichpflichtige Kleinfahrzeug rechtzeitig und unmissverständlich durch geeignete Manöver zeigen, wie es ausweichen will.
4. Zwei Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb, deren Kurse sich derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen einander wie folgt ausweichen:
 - a) wenn sie sich auf entgegengesetzten oder fast entgegengesetzten Kursen nähern, muss jedes seinen Kurs nach Steuerbord so ändern, dass es an der Backbordseite des anderen vorbeifährt;
 - b) wenn sich ihre Kurse kreuzen, muss dasjenige ausweichen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat. Das gilt auch für zwei Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die nicht unter Segel fahren.
5. Zwei Kleinfahrzeuge unter Segel, deren Kurse sich derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen einander wie folgt ausweichen:
 - a) wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muss das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen.
 - b) wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muss das luvseitige Fahrzeug dem leeseitigen Fahrzeug ausweichen.
 - c) wenn ein Fahrzeug mit Wind von Backbord ein Fahrzeug in

Luv sichtet und nicht mit Sicherheit feststellen kann, ob das andere Fahrzeug den Wind von Backbord oder von Steuerbord hat, muss es dem anderen ausweichen.

Ein unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug überholt ein anderes unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug auf der Luvseite. Luvseite ist diejenige Seite, die dem gesetzten Großsegel gegenüberliegt.

6. Ein unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug am Wind darf nicht derart kreuzen, dass es ein anderes Kleinfahrzeug, das das an seiner Steuerbordseite gelegene Ufer anhält, zum Ausweichen zwingt.
7. Die Nr. 1 bis 6 gelten hinsichtlich eines Verbandes im Sinne des § 6.02 Nr. 1 Satz 1 entsprechend.

1.7 Vermeidung von Wellenschlag – § 6.20

1. Fahrzeuge müssen ihre Geschwindigkeit so einrichten, dass Wellenschlag oder Sogwirkungen, die Schäden an stillliegenden oder in Fahrt befindlichen Fahrzeugen oder Schwimmkörpern oder an Anlagen verursachen können, vermieden werden. Sie müssen ihre Geschwindigkeit rechtzeitig vermindern, jedoch nicht unter das Maß, das zu ihrer sicheren Steuerung notwendig ist:
 - a) vor Hafeneinmündungen;
 - b) in der Nähe von Fahrzeugen, die am Ufer oder an Landebrücken festgemacht sind oder die laden oder löschen;
 - c) in der Nähe von Fahrzeugen, die auf den üblichen Liegestellen stillliegen;
 - d) in der Nähe nicht frei fahrender Fähren;
 - e) auf Strecken, die durch das Zeichen A.9 gekennzeichnet sind.



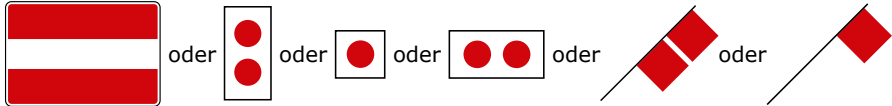
oder



Verbotsschild A.9 (Anlage 7)

1.8 Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserflächen – § 6.22

1. Wenn die zuständige Behörde durch ein allgemeines Zeichen A.1 bekannt gibt, dass die Schifffahrt gesperrt ist, müssen alle Fahrzeuge vor dem Zeichen anhalten. Bestimmte Fahrzeugarten können ausgenommen werden.



Verbotszeichen A.1 (Anlage 7)

2. Das Befahren von Wasserflächen, die durch das Tafelzeichen A.1a gekennzeichnet sind, ist allen Fahrzeugen und Schwimmkörpern – mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine – verboten.



Verbotszeichen A.1a (Anlage 7)

3. Das Befahren von Wasserflächen, die durch die gerade Linie zwischen zwei oder mehreren Zeichen nach Nummer 1 oder durch eine Reihe von gelben Tonnen begrenzt werden, ist allen Fahrzeugen und Schwimmkörpern verboten.

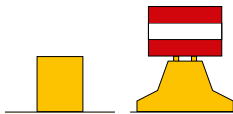
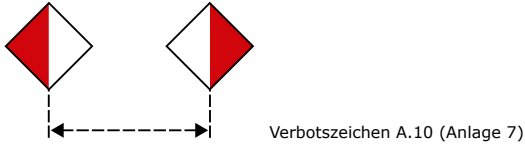


Bild 33 und 34 (Anlage 8)

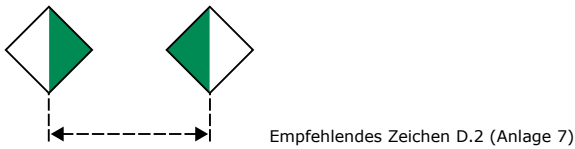
1.9 Allgemeine Grundregeln zum Durchfahren von Brücken und Wehren – § 6.24

Ist eine Brücken- oder Wehröffnung gekennzeichnet,

- a) verbietet das Tafelzeichen A.10 der Schifffahrt, außerhalb des durch die Tafeln begrenzten Raums zu fahren.



- b) empfiehlt das Tafelzeichen D.2 der Schifffahrt, sich in dem durch die Tafeln begrenzten Raum zu halten.



1.10 Durchfahren der Schleusen – § 6.28

Zum Schleusenbereich gehören die Schleusen mit den ober- und unterhalb gelegenen Schleusenvorhöfen, die dem Festmachen, Einordnen und Warten sowie dem Zusammenstellen und Auflösen von Verbänden dienen. Der Schleusenbereich kann durch eine weiße Tafel mit schwarzer Umrandung und schwarzer Aufschrift „Schleusenbereich“ gekennzeichnet sein.



Gebotszeichen B.5 (Anlage 7) –
Gebot, unter bestimmten
Bedingungen anzuhalten

Im Schleusenbereich gilt, Anweisungen der Schleusenaufsicht haben Vorrang vor den nachfolgend aufgeführten Verhaltensregeln:

- Überholverbot, ausgenommen „vorschleusungsberechtigte“ Fahrzeuge
- Sprechfunkanlagen für den Verkehrskreis Nautische Information sind auf Empfang des Kanals der Schleuse zu schalten.
- Die Geschwindigkeit ist so zu drosseln, dass ein sicheres Abstoppen mit Seilen oder Tauen im Notfall auch ohne Maschinenkraft möglich ist.
- Ausrüstungsteile, ausgenommen schwimmfähige Fender, sind binnenbords zu nehmen.
- In die Schleusenammer ist unter Beachtung von an Schleusenwänden markierten Grenzen soweit einzufahren und sich so hinzulegen, dass nachfolgende Fahrzeuge bei der Einfahrt oder Benutzung der Schleuse nicht behindert werden.
- In Schleusen ist bis zur Ausfahrt festzumachen und sind Befestigungsmittel so zu bedienen, dass Stöße gegen Anlagen und Fahrzeuge vermieden werden.
- Nach dem Festmachen ist es bis zur Freigabe der Ausfahrt verboten, außer es ist aus Sicherheitsgründen kurzfristig erforderlich, den Maschinenantrieb sowie Bugstrahlanlagen zu benutzen.
- Es ist ausreichend Abstand zu Fahrzeugen zu halten. Zu mit einem blauen Kegel/mit einem blauen Licht gekennzeichneten „Gefahrgutsschiffen“ ist ein seitlicher Abstand von mindestens 10 m zu halten.
- Wer nicht zur Schleusung ansteht, darf im Schleusenbereich ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde/der Schleusenaufsicht nicht stillliegen.
- Hinweise und Anweisungen zur Bedienung von Schleusen sind zu beachten. Anordnungen der Schleusenaufsicht sind zu befolgen.

Verhalten in der Schleusenammer – Praxis

Aufwärtsschleusen

Fahren Sie so langsam ein, dass Sie Ihr Sportfahrzeug jederzeit durch eine Leine aufstoppen könnten.

Legen Sie die Leinen jeweils um einen Poller und nehmen Sie die Enden auf das Boot zurück. So können Sie die Leine ungehindert wieder losmachen.

Jeweils eine Person an Bord bedient eine Leine und holt sie beim Ansteigen des Bootes laufend dichter. Leinen an Bord nicht auf

Klampen oder Poller fest belegen. Gegebenfalls die Leinen auf den nächsten Nischenpoller mitführen. Halten Sie das Boot eng an der Kammerwand.

Nach Erlaubnis zur Ausfahrt oder Hinweis auf der Anzeigetafel: Leinen einholen; darauf achten, dass keine Leine ins Wasser fällt und in die Schiffsschraube gerät. Langsam und vorsichtig ausfahren.

Bei nutzerbedienten Schleusen nach Hinweisen der Anzeigetafel vorgehen.

Abwärtsschleusen

Fahren Sie so langsam ein, dass Sie Ihr Sportfahrzeug jederzeit durch eine Leine aufstoppen könnten.

Legen Sie die Leinen jeweils um einen Poller und nehmen Sie die Enden auf das Boot zurück. So können Sie die Leine ungehindert wieder losmachen.

Jeweils eine Person bedient eine Leine. Während des Absinkens Leine locker laufen lassen, auf keinen Fall die Poller oder Klampen an Bord fest belegen. Gegebenfalls die Leinen auf den nächsten Nischenpoller mitführen. Abstand zum Dremmel und zu den Schleusentoren einhalten.

Nach Erlaubnis zur Ausfahrt oder Hinweis auf der Anzeigetafel: Leinen einholen; darauf achten, dass keine Leine ins Wasser fällt und in die Schiffsschraube gerät. Langsam und vorsichtig ausfahren.

Bei nutzerbedienten Schleusen nach Hinweisen der Anzeigetafel vorgehen.

Besondere Praxishinweise

Wenn Sie eine Leine mit der Hand führen, legen Sie ihr Ende immer um einen Poller oder eine Klampe an Bord, um das Boot auch bei starker Belastung noch halten zu können, aber belegen Sie den Poller oder die Klampe nicht fest. Hilfreich ist es, ein Kappmesser oder Kappbeil für den Notfall vorzuhalten – Verletzungsgefahr: Quetschungen.

Achtung: Die in den Schleusen befindlichen Leitern dienen der Rettung und Hilfeleistung, nicht dem Auf- und Absteigen mit Leinen! Lebensgefahr! Benutzen Sie Nischenpoller und Haltestangen! Tragen Sie während des Schleusenvorgangs eine Rettungsweste!

Schleuseneinfahrt und -ausfahrt – § 6.28

Sind mehrere Schleusen vorhanden, wird die Weisung zur Benutzung durch Richtungsweiser gegeben, die aus zwei weißen Signallichtern bestehen, die folgende Bedeutung haben:

Linkes festes Licht, rechtes Gleichtaktlicht	Rechte Schleuse benutzen
Rechtes festes Licht, linkes Gleichtaktlicht	Linke Schleuse benutzen
Beide feste Lichter	Bis zur Einweisung warten
Beide Gleichtaktlichter	Beide Schleusen benutzbar

Signallichter können die Schleuseneinfahrt für alle Fahrzeuge regeln. Die unterschiedlichen Signallichter haben folgende Bedeutung:

Zwei rote Lichter übereinander	Einfahrt verboten, Schleuse außer Betrieb
Ein festes rotes oder zwei feste rote nebeneinander	Einfahrt verboten, Schleuse geschlossen
Erlöschen eines der beiden nebeneinander gezeigten roten Lichter oder je ein festes rotes und grünes Licht neben- oder übereinander	Einfahrt verboten, Öffnung der Schleuse wird vorbereitet
Ein festes grünes Licht oder zwei grüne Lichter nebeneinander	Einfahrt erlaubt

Die Schleuseneinfahrt kann für Klein- und Sportfahrzeuge durch zusätzliche Signallichter, bestehend aus je einem roten und einem grünen Gleichtaktlicht nebeneinander und einem zusätzlichen Schild mit dem Hinweis „Klein- und Sportfahrzeuge“, besonders geregelt werden.

Diese Signallichter, die gemeinsam an den für Klein- und Sportfahrzeuge besonders ausgewiesenen Wartestellen gezeigt werden, haben folgende Bedeutung:

Ein rotes Gleichtaktlicht	Einfahrt für Klein- und Sportfahrzeuge verboten
Ein grünes Gleichtaktlicht	Einfahrt für Klein- und Sportfahrzeuge erlaubt

Die Ausfahrt aus Schleusen wird für alle Fahrzeuge durch feste rote und grüne Lichter mit folgender Bedeutung geregelt:

Ein oder zwei feste rote Lichter	Ausfahrt verboten
Ein oder zwei feste grüne Lichter	Ausfahrt erlaubt

Sind mehrere Schleusen vorhanden und ist für alle die Ausfahrt freigegeben, hat das von Steuerbord kommende Fahrzeug Vorfahrt. Werden keine Lichter oder Tafelzeichen gezeigt, ist die Einfahrt/Ausfahrt in/aus Schleusen ohne besondere Anordnung der Schleusenaufsicht verboten.



Durchfahren von Brücken, Wehren und Schleusen

1.11 Reihenfolge der Schleusungen – § 6.29 Fahrzeuge mit Schleusenvorrang

Vorrang beim Schleusen haben:

- Fahrzeuge der WSV, die zur Ausübung hoheitlicher Aufgaben unterwegs sind
- Fahrzeuge, die schwer beschädigt sind
- Rettungs- oder Feuerlöschfahrzeuge auf der Fahrt zur Unfallstelle

Vorrangig werden auf Verlangen vor anderen als den vorgenannten Fahrzeugen geschleust:

- Tagesausflugsschiffe, die nach einem festen Fahrplan verkehren
- Fahrzeuge mit Erlaubnis der zuständigen Behörde

Nur Fahrzeuge mit Schleusenvorrang haben das Recht besonders gekennzeichnete „Startplätze“ als Liegeplatz vor Schleusen zu nutzen.

Fahrzeuge ohne Schleusenvorrang:

- Klein- oder Sportfahrzeuge werden, sofern sie nicht eine Bootschleuse, Bootsgasse oder Bootsumsetzanlage benutzen können, nur nach anderen Fahrzeugen geschleust.
- Sie werden grundsätzlich nur in Gruppen, bei Vorhandensein freier Kapazitäten auch zusammen mit anderen Fahrzeugen

geschleust. Ausnahmsweise kann ein Klein- oder Sportfahrzeug auch einzeln geschleust werden, sofern die Dauer der Wartezeit unzumutbar ist.

- Ein Klein- oder Sportfahrzeug, das mit Sprechfunk ausgerüstet ist, kann nach rechtzeitiger Anmeldung an der Schleuse auch ohne Wartezeiten einzeln geschleust werden, sofern es mit dem übrigen Verkehrsaufkommen, der Verkehrslage und Maßnahmen zur Stauhaltung der Wasserstraße vereinbar ist.
- Bei gemeinsamer Schleusung eines Klein- oder Sportfahrzeugs mit anderen Fahrzeugen darf ein Klein- oder Sportfahrzeug erst nach den anderen Fahrzeugen und nach Aufforderung durch die Schleusenaufsicht in die Schleuse einfahren.
- Ist die Einfahrt in die Schleuse für ein Klein- oder Sportfahrzeug durch besondere Signallichter nach § 6.28a Nummer 2 Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 geregelt, darf ein Klein- oder Sportfahrzeug erst nach Freigabe der Einfahrt durch die besonderen Signallichter in die Schleuse einfahren.

1.12 Besondere Hinweise für die Benutzung der Schleusen

(ohne nutzerbediente Schleusen)

Fahrzeuge müssen vor Ende der festgelegten Betriebszeit in die Schleusenkammer eingefahren sein.

Nach vorheriger Anmeldung bei den Schleusenbetriebsstellen können Schleusungen bis zu einer Stunde nach Ende der festgesetzten Betriebszeit durchgeführt werden, soweit betriebliche Belange der Schleusenbetriebsstellen dies zulassen. Die Anmeldung muss spätestens eine halbe Stunde vor Ende der Betriebszeiten erfolgen.

Dabei sind anzugeben:

- a) Der Name der anmeldenden Person und der Schiffsführung,
- b) der Name oder die Bezeichnung des Fahrzeugs sowie bei Verbänden ihre Art und Zusammensetzung,
- c) die Schleusen, die durchfahren werden sollen und
- d) der Zeitpunkt des Eintreffens an den Schleusen.

Die Anmeldung wird hinfällig, wenn der angegebene Zeitpunkt des Eintreffens um mehr als eine halbe Stunde überschritten wird. Wird eine angemeldete Fahrt nicht angetreten oder wird sie abgebrochen,

sind unverzüglich alle noch nicht durchfahrenen Schleusen zu benachrichtigen, deren Durchfahren angemeldet war.

1. Schleusungen
 - a) Außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten sowie
 - b) an den Schleusen, für die keine Betriebszeiten festgesetzt sind, können vom zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) genehmigt werden. Die Genehmigung ist spätestens bis 12 Uhr des vorhergehenden Werktags zu beantragen.
2. Das zuständige WSA kann aus verkehrlichen oder betrieblichen Gründen vorübergehend abweichende Betriebszeiten festsetzen und bekannt geben. Informieren Sie sich daher vor Fahrtantritt über die aktuellen Betriebszeiten.
3. An Feiertagen kann das zuständige WSA abweichende Schleusenbetriebszeiten festsetzen oder Betriebsruhe anordnen, soweit der Verkehrsbedarf und betriebliche Belange dies erfordern oder zulassen.
4. Innerhalb der festgelegten Schleusenbetriebszeiten können die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter aus besonderen Gründen (z. B. zur Wasserstandsregulierung) gesonderte oder verkürzte Schleusungszeiten festlegen. In solchen Fällen können Wartezeiten auftreten.
5. In den Sommermonaten muss aufgrund der Wasserknappheit mit Einschränkungen des Schleusenbetriebes gerechnet werden. Sportboote können dann nur noch in Gruppen oder gemeinsam mit der Berufsschifffahrt geschleust werden. Dadurch kann es zu deutlich längeren Schleusenzeiten kommen.

1.13 Fahrt bei unsichtigem Wetter – mit und ohne Radar – §§ 6.30 bis 6.33

Begriffsbestimmung: Ein Zustand, bei dem die Sicht durch Nebel, Schneefall, heftige Regengüsse oder ähnliche Ursachen eingeschränkt ist.

Allgemeine Regeln für die Fahrt bei unsichtigem Wetter – § 6.30

- Bei unsichtigem Wetter darf ein Kleinfahrzeug nur dann fahren, wenn es Radar benutzen kann und mit einer Sprechfunkanlage für den Binnenschifffahrtfunk ausgestattet ist, die auf Kanal 10

oder den von der zuständigen Behörde zugewiesenen Kanal auf Empfang geschaltet ist.

- Ein Kleinfahrzeug oder ein Verband, das oder der kein Radar benutzen kann, muss unverzüglich einen Liegeplatz aufsuchen, wobei die Geschwindigkeit der verminderten Sicht, dem übrigen Verkehr und den örtlichen Umständen anzupassen ist.
- Beim Anhalten ist die Fahrrinne so weit wie möglich frei zu machen.

Stillliegende Fahrzeuge – § 6.31

- Ein Kleinfahrzeug, das Sprechfunk benutzen kann, muss bei unsichtigem Wetter seine Sprechfunkanlage auf Empfang geschaltet haben. Sobald es über Sprechfunk vernimmt, dass sich ein anderes Fahrzeug nähert oder sobald und solange es einen langen Ton als Schallzeichen (Nebelzeichen) eines herankommenden Fahrzeugs vernimmt, muss es über Sprechfunk seine Position mitteilen.
- Ein Kleinfahrzeug, das Sprechfunk nicht benutzen kann, kann – sobald es und solange es einen „langen Ton“ als Schallzeichen (Nebelzeichen) eines herankommenden Fahrzeugs hört – eine Gruppe von Glockenschlägen geben und in längstens einer Minute dieses wiederholen. Die Gruppe von Glockenschlägen lässt sich durch Schläge von Metall auf Metall ersetzen.
- Bei gekuppelten Fahrzeugen gilt das Vorangestellte nur für eines der Fahrzeuge der Zusammenstellung.

Mit Radar fahrende Fahrzeuge – § 6.32

- Ein Kleinfahrzeug darf nur mit Radar fahren, wenn die Schiffsführung neben dem erforderlichen Befähigungszeugnis ein „Radarpatent“ besitzt und sie und eine zweite mit der Verwendung von Radar vertraute Person sich ständig im Steuerstand aufhalten. Sofern in der Fahrtauglichkeitsbescheinigung des Fahrzeugs ein „Radareinmannsteuerstand“ vermerkt ist, muss sich die zweite Person nicht ständig im Steuerstand aufhalten.

Nicht mit Radar fahrende Fahrzeuge – § 6.33

Fahrzeuge und Verbände, die kein Radar benutzen können, müssen unverzüglich einen Liegeplatz aufsuchen und haben auf der Fahrt zu diesem Folgendes zu beachten:

- Sie haben soweit wie möglich am Rand der Fahrrinne zu fahren.
- Als Schallzeichen ist „ein langer Ton“ zu geben, der in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen ist.

- Auf dem Vorschiff ist ein Ausguck zu stellen, der sich in Sicht- oder Hörweite der Schiffsführung/Verbandsführung befindet oder durch eine Sprechverbindung mit dieser verbunden ist.
- Anrufe über Sprechfunk mit Fahrzeugart, Namen, Fahrtrichtung, Standort beantworten und mitteilen, dass es sich um keine Radarfahrt handelt und die Vorbeifahrt absprechen.
- Beim Hören eines langen Tones eines anderen Fahrzeuges, mit dem kein Sprechfunkkontakt zustande kommt, ist, sofern man sich in Ufernähe befindet, an diesem Ufer zu bleiben, falls erforderlich bis zur Vorbeifahrt des Anderen dort anzuhalten. Beim Wechsel von einem Ufer zum anderen ist die Fahrerin soweit und so schnell wie möglich freizumachen.

1.14 Regeln für das Stillliegen – §§ 7.01 bis 7.05

Allgemeine Grundsätze für das Stillliegen – § 7.01

6. Fahrzeuge und Schwimmkörper müssen ihren Liegeplatz so nahe am Ufer wählen, wie es ihr Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten. Sie dürfen keinesfalls die Schifffahrt behindern. An Böschungen ist vorsichtig heranzufahren.
7. Unbeschadet der im Einzelfall von der zuständigen Behörde erteilten Auflagen muss die Schiffsführung den Liegeplatz für eine schwimmende Anlage so wählen, dass die Fahrerin für die Schifffahrt frei bleibt.
8. Die Besatzung muss stillliegende Fahrzeuge, Verbände, Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen so verankern oder festgemachen, dass sie ihre Lage nicht in einer Weise verändern können, die andere Fahrzeuge gefährdet oder behindert. Dabei sind insbesondere Wind- und Wasserstandsschwankungen sowie Sog und Wellenschlag zu berücksichtigen.
9. Soweit auf Schifffahrtskanälen und in den Schleusenkanälen das Stillliegen erlaubt ist, müssen Fahrzeuge und Schwimmkörper festgemacht werden.

Liegeverbot – § 7.02

Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht stillliegen:

- a) auf Schifffahrtskanälen und in den Schleusenkanälen sowie auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Stillliegeverbot besteht;

- b) auf den von der zuständigen Behörde bekannt gegebenen Strecken;



Verbotszeichen A.5 (Anlage 7)

- c) auf den durch das Tafelzeichen A.5 gekennzeichneten Strecken, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht;
- d) unter Brücken und Hochspannungsleitungen;
- e) in Fahrwasserengen und in ihrer Nähe sowie auf Strecken, die durch das Stillliegen zu Fahrwasserengen würden, und in der Nähe solcher Strecken;
- f) an den Einfahrten in und den Ausfahrten aus Häfen und Nebenwasserstraßen;
- g) in der Fahrlinie von Fähren;
- h) im Kurs, den Fahrzeuge beim Anlegen an Landebrücken und beim Abfahren benutzen;
- i) auf Wendestellen;
- j) seitlich neben einem Fahrzeug, das das untenstehende Tafelzeichen führt, innerhalb des Abstandes, der auf dem dreieckigen weißen Zusatzschild in Metern angegeben ist;
- k) auf den durch das Tafelzeichen A.5.1 gekennzeichneten Wasserflächen, deren Breite auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben ist; die Breite bemisst sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens;
- l) auf den durch das Tafelzeichen E.17 oder E.22 oder durch das Tafelzeichen E.24 gekennzeichneten Wasserflächen.



Verbotszeichen A.5 mit zusätzlichem Schild (Anlage 7)



Verbotszeichen A.5.1 (Anlage 7)



Hinweiszeichen E.17 (Anlage 7)
(Wasserskistrecke)



Hinweiszeichen E.22 (Anlage 7)
(Fahrerlaubnis für Wassermotorräder)



Hinweiszeichen E.24 (Anlage 7)
(Kitesurfstrecke)

Ankern und Verwendung von Pfählen – § 7.03

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht ankern:
 - a) auf Schifffahrtskanälen und in Schleusenkanälen sowie auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Ankerverbot besteht;
 - b) auf den durch das Tafelzeichen A.6 gekennzeichneten Strecken, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht; das Ankerverbot gilt von 50 m oberhalb bis 50 m unterhalb des Tafelzeichens.
2. Auf den Abschnitten, auf denen das Ankern nach Nummer 1 Buchstabe a verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Strecken ankern, die durch das Tafelzeichen E.6 gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.

Auf den Strecken nach Satz 1 ist es verboten, einen Pfahl in oder auf den Grund zu drücken. Abweichend von Satz 2 kann die zuständige Behörde für Fahrzeuge zur Durchführung von Bauarbeiten zur Durchführung von Bauarbeiten die Verwendung eines Pfahles zulassen.



Verbotszeichen A.6
(Anlage 7)



Hinweiszeichen E.6
(Anlage 7)

Festmachen – § 7.04

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen am Ufer nicht festmachen:
 - a) auf Schifffahrtskanälen und in Schleusenkanälen sowie auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Festmacheverbot besteht;
 - b) auf den durch das Tafelzeichen A.7 gekennzeichneten Strecken auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
2. Auf den Abschnitten, auf denen das Festmachen am Ufer nach Nummer 1 Buchstabe a verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den

Strecken festmachen, die durch das Tafelzeichen E.7 gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.



Hinweiszeichen E.7
(Anlage 7)



Verbotszeichen A.7
(Anlage 7)

- Es ist nicht erlaubt, Bäume, Geländer, Pfähle, Grenzsteine, Säulen, Eisenleitern, Handläufe und ähnliche Gegenstände zum Festmachen oder zum Verholen zu nutzen.

Liegestellen – § 7.05

Aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten, Liegestellen gesondert für spezielle Fahrzeuge kennzeichnen zu können, erfolgt auch hier nur eine Auswahl in der Benennung und der Darstellung.

Alle weiteren Schifffahrtszeichen der Anlage 7



- Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5 aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Seite der Wasserstraße stillliegen, auf der das Tafelzeichen steht. Der zusätzliche Pfeil neben dem Hauptzeichen gibt an, in welcher Richtung der Strecke das Hauptzeichen gilt. Das Schild unter dem Hauptzeichen gibt eine ergänzende Erklärung oder Hinweise zum Hauptzeichen.
- Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.1 aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf einer Wasserfläche stillliegen, deren Breite auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben ist. Die Breite bemisst sich vom Aufstellungs-ort des Tafelzeichens.



Hinweiszeichen E.5 (Anlage 7)
mit Zusatztafel und Richtungspfeil

4. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.2 aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Wasseroberfläche zwischen den zwei Entfernungen stillliegen, die auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben sind. Beide Entfernungen bemessen sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens.
5. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.3 aufgestellt ist, dürfen auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht, nicht mehr Fahrzeuge und Schwimmkörper nebeneinander stillliegen, als auf dem Tafelzeichen in römischen Zahlen angegeben ist.



Hinweiszeichen E.5
(Anlage 7)



Hinweiszeichen E.5.1
(Anlage 7)



Hinweiszeichen E.5.2
(Anlage 7)



Hinweiszeichen E.5.3
(Anlage 7)

1.15 Bade- und Schwimmverbot – § 8.10

1. Das Baden und Schwimmen ist verboten:
 - a) im Bereich bis zu 100 m ober- und unterhalb einer Brücke, eines Wehres, einer Hafeneinfahrt, einer Liegestelle oder einer Anlegestelle für die Fahrgastschiffahrt,
 - b) im Schleusenbereich,
 - c) im Arbeitsbereich von schwimmenden Geräten,
 - d) an einer durch das Tafelzeichen A.20 bezeichneten Stelle.



Verbotszeichen A.20
(Anlage 7)

3. Vorschriften, die das Baden oder Schwimmen an anderen als den vorgenannten Stellen einschränken oder verbieten, bleiben unberührt.
4. Badende und Schwimmende müssen sich so verhalten, dass ein in Fahrt befindliches Fahrzeug oder ein Verband nicht behindert wird.

2 Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge

Nach der Verordnung über die Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen in der Binnenschifffahrt müssen Sportboote mit Liegeplatz (Heimathafen) in Deutschland und einer Motorleistung von mehr als 2,21 kW (3 PS) sowie Segelboote mit mehr als 5,5 m Länge auf Binnenschiffahrtsstraßen gekennzeichnet sein.

Für die amtliche Kennzeichnung gibt es diese Möglichkeiten:

- mit einem von einem WSA erteilten amtlichen Kennzeichen
oder
- mit der für das Schiff erteilten Schiffsregisternummer, gefolgt von dem Kennbuchstaben B und mit Namen und Heimathafen des Fahrzeuges
oder
- mit dem Funkrufzeichen oder der IMO-Nummer (Seeschiffsregister)
oder
- mit der Nummer des vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ausgestellten Flaggenzertifikats, gefolgt vom Kennbuchstaben F.

Die Kennzeichnung mit einem amtlich anerkannten Kennzeichen ist zudem wie folgt möglich:

- mit der Nummer des Internationalen Bootsscheins – IBS – für Wasserfahrzeuge, gefolgt von dem Kennbuchstaben M für Deutscher Motoryachtverband e. V., S für Deutscher Segler-Verband (DSV) oder A für Allgemeiner Deutscher Automobilclub (ADAC)
oder
- mit einem nach Landesrecht zugewiesenen amtlichen und vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) anerkanntem Kennzeichen.

Sportboote, die der Kennzeichnungspflicht nicht unterliegen (Ruder- oder Padelboote, Segelboote unter 5,5 m Länge, Motorboote mit weniger als 2,21 kW (3 PS) Motorleistung), müssen nach der BinSchStrO mit ihrem Namen oder ihrer Devise außenbords auf beiden Seiten des Fahrzeugs in gut lesbaren, mindestens 10 cm hohen lateinischen Schriftzeichen dauerhaft gekennzeichnet sein.

Außerdem sind der Name und die Anschrift der Eigentümerin oder des Eigentümers an der Innen- oder Außenseite des Kleinfahrzeugs anzubringen.

Für Sportboote mit Heimathafen im Ausland bzw. Eigentümerinnen und Eigentümern mit ausländischem Wohnsitz enthält die Vorschrift Sonderregelungen.

Die Zuteilung eines Kennzeichens ist in allen Fällen kostenpflichtig.

Für die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens sind diese Unterlagen erforderlich:

- Antragsvordruck
- Kopie des gültigen Personalausweises (beide Seiten)
- Eigentumsnachweis in Kopie (Kaufvertrag/Rechnung) vom Boot und vom Motor
- Nachweis über die gezahlte Antragsgebühr



Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge in der Binnenschifffahrt

Bei Eigentümerwechsel/Verkauf ist die ausstellende Behörde/Institution unverzüglich zu informieren.

3 Sicherheit an Bord

Fahrzeugführung

Schätzen Sie Ihre Kenntnisse kritisch ein. Auch wenn Sie die Befähigung zum Führen eines Sportbootes nachgewiesen haben, sammeln Sie zunächst am Tage praktische Erfahrungen in geschützten Gewässern, auf denen die Berufsschiffahrt nur wenig unterwegs ist. Unterrichten Sie Ihre Besatzung und Gäste über Sicherheitsvorkehrungen. Achten Sie darauf, dass sich Ihre Besatzung und Gäste sicher an Bord bewegen, Arme und Beine nicht außerbords hängen lassen und auf Segelbooten den Gefahrenbereich des Großbaums meiden. Bestimmen und unterweisen Sie ein geeignetes Besatzungsmitglied als Ihre Vertretung.

Fahrzeug

Machen Sie sich mit den Manövriereigenschaften und den Einrichtungen Ihres Fahrzeuges vertraut. Fahrzeug und Einrichtungen müssen sich in einem fahr- und funktionstüchtigen Zustand befinden.

Ausrüstung der Fahrzeuge

Folgende Sicherheitsausrüstung wird je nach Fahrzeugart empfohlen, z. B.:

- Ohnmachtssichere Rettungswesten nach DIN EN ISO12402-4
- Anker mit langer Leine (Regel: Schiffslänge x 3, mindestens 20 m)
- Leinen zum Festmachen
- Bootshaken
- Paddel
- Riemen
- Fender
- Tragbarer Feuerlöscher der Brandklasse ABC, entsprechend DIN 14406, amtlich geprüft, gebrauchsfertig und leicht erreichbar montiert
- Erste-Hilfe-Ausrüstung
- Schöpfgefäß oder eine von Hand bedienbare Bilge-Pumpe
- Rote Flagge zur Kennzeichnung der Manövrierunfähigkeit

- Handlampen, davon eine besonders lichtstark, die auch zum Geben von Notsignalen geeignet ist, spritzwassergeschützt, mit Reserve-Batterien und Birnen
- Aktiver und passiver Radar-Reflektor
- Absperrventile an allen Kraftstofftanks
- Zugelassene UKW-Sprechfunkanlage
- Empfängergerät für Wetterberichte
- Rettungsring oder ein Schwimmkissen mit umlaufender Greifleine
- Schwimmfähige Rettungsleine von mind. 16 m Länge
- Entsprechendes Werkzeug
- Ersatzteile
- Reservekanister
- Nebelhorn

Reiseplanung

Informieren Sie sich über das vorgesehene Fahrtgebiet. Machen Sie sich mit den Schifffahrtsvorschriften vertraut. Studieren Sie das entsprechende Kartenmaterial und nautische Veröffentlichungen.

Wetter

Informieren Sie sich über die herrschenden und vorhergesagten Wetterverhältnisse. Treten Sie nie eine Fahrt an, ohne den Wetterbericht gehört zu haben und beobachten Sie die Wetterentwicklung.

Nebel

Verlassen Sie keinen sicheren Liegeplatz bei Nebel. Sollte Sie der Nebel oder schlechte Sicht überraschen, verlassen Sie umgehend das Fahrwasser und die Schifffahrtswege, suchen Sie zum eigenen Schutz einen sicheren Ort auf und achten auf Schallsignale.

Berufsschifffahrt

Halten Sie sich von der Berufsschifffahrt fern. Halten Sie sich rechts im Fahrwasser. Beachten Sie unbedingt den Vorrang der Berufsschifffahrt. Sie können nicht verlangen, dass diese Ihnen ausweichen.

Segelfahrzeuge

Vorsicht beim Kreuzen. Berufsschifffahrt nicht behindern, weichen Sie eindeutig erkennbar aus.

Ausguck

Halten Sie stets gehörig Ausguck. Zur Verhinderung von Kollisionen, zum Erkennen treibender Gegenstände oder anderer Gefahren. Durch Ihre Aufmerksamkeit können Sie Notlagen anderer Sportfahrzeuge entdecken und Hilfe leisten.

Person über Bord

Treffen Sie Maßnahmen gegen das Überbordfallen und prüfen Sie die Möglichkeiten, Überbordgefallene zu bergen.

Verbot des Schleusens von Stand-up-Paddle-Boards

Seit dem 10. August 2018 ist das Schleusen von Gegenständen verboten, auf denen kein sitzender Aufenthalt von Personen möglich ist, keine Festmacheeinrichtung und keine Absturzsicherungen gegen das Überbordgehen von Personen vorhanden sind. Hiervon sind insbesondere sogenannte Stand-up-Paddle-Boards betroffen, die damit künftig im Bereich von Schleusen an Binnenschifffahrtsstraßen umgetragen werden müssen. Ein Betretungsrecht der Schleusenbereiche ist hiermit nicht verbunden.

Allgemeinverfügung zur Regelung der Benutzung von Schleusen an Binnenschifffahrtsstraßen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 des Binnenschifffahrtspflichtengesetzes

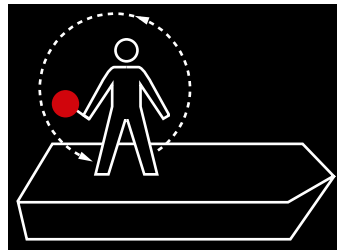
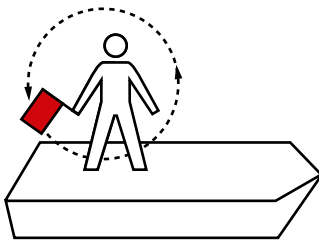


Verhalten im Notfall

In der Schifffahrt ist es ein selbstverständliches Gebot, in Not geratenen Menschen und Fahrzeugen jede mögliche Hilfe zu leisten. Hilfeleistungen untereinander sind erste und vornehmste Pflicht eines jeden Schifffahrtstreibenden – aber auch gesetzliche Verpflichtung.

Ein in Not befindliches Fahrzeug, das Hilfe herbeirufen will, kann folgende Zeichen geben:

- bei Tag: kreisförmiges Schwenken einer roten Flagge oder eines sonstigen geeigneten Gegenstandes;
- bei Nacht: kreisförmiges Schwenken eines Lichtes beliebiger Farbe oder Läuten einer Glocke oder wiederholte Abgabe langer Töne.



§ 3.30 Notzeichen



BMDV-Broschüre „Sicherheit auf dem Wasser“

4 ELWIS und NIF

Was ist der Elektronische Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)?

www.elwis.de ist ein Onlineangebot der WSV. Über ELWIS veröffentlichen wir alle schiffahrtsrelevanten Informationen für die deutschen Bundeswasserstraßen im Binnen- und dem Seebereich. Mit Hilfe dieser Informationen erhöhen wir die Sicherheit auf dem Wasser und erleichtern die Planung von Fahrten. Das besondere an ELWIS-Informationen ist die gebündelte Darstellung aller für die Schifffahrt relevanter Informationen an einer zentralen Stelle. Durch regelmäßige Qualitätssicherung stellen wir sicher, dass die Inhalte der veröffentlichten Informationen richtig, aktuell und vollständig sind. Die Möglichkeit der kartenbasierten Darstellung, die auch standortbezogen genutzt werden kann, und die Serviceerweiterung ELWIS-Abo machen den Service noch attraktiver und steigern die Nutzungsfreundlichkeit.

Funktionen im Überblick

Informationen für die Binnenschifffahrt:

- Nachrichten für die Binnenschifffahrt Deutschlands und der Nachbarländer
- Schleuseninformationen (Betriebszeiten/Sperrungen)
- Fahrrinnen- und Tauchtiefen
- Verkehrsinformationen

Schifffahrtsrecht, Schiffszulassungen, Patente und Freizeitschifffahrt:

- Schnellzugriff zu Rechtsverordnungen, Wasserski- und Wassermotorradstrecken
- Wasserstraßenbezogene Hinweise zum Befahren der verschiedenen Wasserstraßen

Daten und Fakten:

- Übersichten zu Liegestellen der Berufs- und Sportschifffahrt
- Erklärungen zu Begriffen, z. B. Abladetiefe, Einsinktiefen oder Fallstufe

Adressen:

- Adressen internationaler Organisationen und nationaler Behörden

Was ist ELWIS-Abo?

ELWIS-Abo ist eine Serviceerweiterung in ELWIS. Nutzende haben hier die Möglichkeit, differenziert Informationen aus ELWIS zu abonnieren. So ist z. B. wählbar, ob die Übermittlung des Wasserstandes für einen bestimmten ausgewählten Pegel oder nur die Über- oder Unterschreitung eines individuell festgelegten Wertes bei diesem Pegel erfolgen soll.

Auch Verkehrsinformationen auf den Bundeswasserstraßen und neue bzw. geänderte Inland-ENC sind Informationsinhalte.

Alle über ELWIS und ELWIS-Abo veröffentlichten Informationen stellt die WSV kostenfrei zur Verfügung.

Kontakt

Wenn Sie thematische Anfragen zu den Inhalten von ELWIS haben, wenden Sie sich an: info@elwis.de

Wenn Sie Hilfe beim Log-in oder der Datenauswahl in ELWIS-Abo benötigen, wenden Sie sich an: webmaster@elwis.de



ELWIS

Nautischer Informationsfunk (NIF)

Weiterhin haben Schiffs- und Bootsführende die Möglichkeit, sich mit Hilfe des Nautischen Informationsfunks (NIF) über Ereignisse, Verkehrsregelungen, Havarien und Schleusensperrungen zu informieren. Die dafür notwendigen UKW-Sprechfunkkanäle sind im jeweiligen aktuellen Handbuch für den Binnenschiffahrtfunk – Regionaler Teil Deutschland – enthalten.



Handbuch Binnenschiffahrtfunk

5 Befähigungsnachweise

1. Mit der Sportbootführerscheinverordnung (SpFV) in der Fassung vom 03.05.2017 erfolgte die Zusammenführung der bisher getrennten Sportbootführerscheinverordnungen. Mit den Änderungen zum 01.01.2023 und 14.04.2023 können Sportboote nun:
 - a) auf dem Rhein und auf den Binnenschiffahrtsstraßen mit weniger als 20 m Länge (gemessen ohne Ruder und Bugspriet) und
 - b) auf Seeschiffahrtsstraßen ohne Längenbegrenzung geführt werden.

Bewerberinnen und Bewerber für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für das Führen von Sportbooten müssen:

- für das Führen eines Sportbootes mit Antriebsmaschine mindestens 16 Jahre alt sein,
- für das Führen eines Sportsegelbootes mindestens 14 Jahre alt sein.

Vor dem 01.01.1998 erworbene Sportbootführerscheine-Binnen berechtigen auch zum Führen von Sportbooten auf den Binnenschiffahrtsstraßen mit Ausnahme des Rheins mit einer Länge bis zu 25 m, sofern die Wasserverdrängung < 15 m³ beträgt (Besitzstandswahrung).

Auf dem Rhein und auf den übrigen Binnen- und Seeschiffahrtsstraßen des Bundes dürfen Sportboote von weniger als 20 m Länge führerscheinfrei geführt werden, sofern die Nutzleistung der Antriebsmaschine nicht mehr als 11,03 kW (15 PS) beträgt. Sportboote mit Elektroantrieb dürfen mit nicht mehr als 7,5 kW (10,2 PS) führerscheinfrei geführt werden.

2. Für Sportfahrzeuge unter Segel, deren Segelfläche mehr als 6 m² beträgt, ist auf den Binnenschiffahrtsstraßen des Bundes im Bereich des Landes Berlin (außer Zeuthener See und Dämeritzsee) eine Fahrerlaubnis (Sportbootführerschein-Binnen) erforderlich.

Darüber hinaus gilt diese Fahrerlaubnispflicht auch auf den im Land Brandenburg gelegenen Teilen der

- Unteren Havel-Wasserstraße von der Nordspitze der Pfaueninsel bis km 16,4 sowie auf der
- Havel-Oder-Wasserstraße von km 6,4 bis km 10,2 einschließlich Nieder Neuendorfer See.

Sportpatent und Sportschifferzeugnis

Das Sportpatent bzw. Sportschifferzeugnis berechtigt zum Führen eines Sportfahrzeuges mit einer Länge von weniger als 25 m auf allen Binnenschiffahrtsstraßen des Bundes. Für das Führen von Sportfahrzeugen mit einer Länge von 20 m und mehr ist für das Befahren des Rheins zwischen km 335,29 (Schleuse Iffezheim) und km 857,40 (Spyck'sche Fähre) der Nachweis spezifischer Streckenkenntnisse erforderlich. Der Nachweis lässt sich im Befähigungszeugnis oder in einem Streckenzeugnis zum Sportpatent vermerken.

Das Führen von Sportfahrzeugen mit einer Länge von 20 m und mehr ist auf bestimmten Wasserstraßen oder Wasserstraßenabschnitten (Elbe, Weser und Donau) nur gestattet, wenn diese im Befähigungszeugnis oder in einem Streckenzeugnis zum Sportpatent vermerkt sind.

Kleinschifferzeugnis

Mit dem Inkrafttreten der neuen Binnenschiffpersonalverordnung zum 18. Januar 2022 wurden die Nutzungsmöglichkeiten von Sportbootführerscheinen zu gewerblichen Zwecken umfassend neu geregelt und durch das neue sogenannte Kleinschifferzeugnis ergänzt. Wer einen Sportbootführerschein besitzt, darf grundsätzlich nur noch Sportboote im Sinne der Sportbootführerscheinverordnung führen. Das heißt, der Sportbootführerschein gilt nur noch für Sport- und Freizeitwecke. Im Rahmen einer Übergangsbestimmung ist es aber noch bis zum 17. Januar 2027 möglich, gewerblich, beruflich oder dienstlich genutzte Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 m mit einem Sportbootführerschein zu führen. Das Kleinschifferzeugnis kann mit Vorlage des Sportbootführerscheines beantragt werden.





Gewerbliche Nutzung von Sportbootführerscheinen



Weitergeltung von Fahrerlaubnissen zum Führen von Sportbooten – Sportbootführerscheine der ehemaligen DDR

Nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages gelten die nach Vorschriften der ehemaligen DDR erteilten Befähigungszeugnisse für Sportboote uneingeschränkt als Sportbootführerscheine im Sinne der Sportbootführerscheinverordnung. Ein Umtausch dieser Befähigungszeugnisse ist nicht erforderlich.

Eine Umschreibung der Sportbootführerscheine empfehlen wir dringend, wenn Auslandsreisen mit einem Sportboot geplant sind, da die alten Befähigungszeugnisse der ehemaligen DDR im Ausland oftmals nicht mehr anerkannt sind (so z. B. in den Niederlanden und Polen). Eine Umschreibung empfehlen wir ebenfalls in allen anderen Fällen, da bei Verlust oftmals der Nachweis nicht geführt werden kann, dass man im Besitz des Führerscheines war.

Sportbootführerscheine der Bundesrepublik Deutschland

Den Führerschein gibt es seit dem 1. Januar 2018 im praktischen Scheckkartenformat. Der bisherige Führerschein bleibt aber auch ohne Umschreibung weiterhin gültig. Im Führerschein wird der jeweilige Geltungsbereich, entweder Seeschiffahrtsstraßen oder Binnenschiffahrtsstraßen oder beide, vermerkt.



Sportbootführerscheine

Umschreibung

Für die Umschreibung von Sportbootführerscheinen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen DDR sind ausschließlich nachfolgende Wassersportverbände zuständig:

Deutscher Motoryachtverband e. V.

Führerscheinstelle
Vinckeufer 12–14
47119 Duisburg
Telefon: +49 203 8095824
Web: www.dmyv.de
E-Mail: fuehrerscheine@dmyv.de

Deutscher Seglerverband e. V.

Gründungsstraße 18
22309 Hamburg
Telefon: +49 40 6320090
Web: www.dsv.org

6 Zusätzliche Bestimmungen für das Befahren der Bundeswasserstraßen zwischen Elbe und Oder

Abweichend von den gemeinsamen Bestimmungen für alle Binnenschiffahrtsstraßen enthalten die folgenden Abschnitte wichtige Regelungen für das Führen von Kleinfahrzeugen im Bereich zwischen Elbe und Oder. Sie können zum Beispiel Festlegungen zum Schleppen von Kleinfahrzeugen oder deren Stillliegen an Liegestellen, immer bezogen auf die jeweilige Binnenschiffahrtsstraße, finden.

Mit Hilfe der nachfolgend aufgeführten unvollständigen Beispiele von unterschiedlichen Regelungen zum Befahren der Binnenschiffahrtsstraßen zwischen Elbe und Oder weisen wir noch einmal auf die Notwendigkeit hin, sich mit den Verkehrsregelungen vor Antritt der Fahrt vertraut zu machen.

Hinweis:

Auf den Grenzgewässern Oder, Westoder und Lausitzer Neiße gilt, abweichend vom Vorgenannten in Kapitel 1 dieser Broschüre, eine Grenze der Blutalkoholkonzentration von 0,2 Promille.

6.1 Befahren der Binnenschiffahrtsstraßen

1. Auf dem **Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal** von km 8,35 (Westhafen) bis km 12,20 (Mündung in die Spree-Oder-Wasserstraße) dürfen Sportfahrzeuge nicht fahren (Fahrverbot).
2. Auf der **Spree-Oder-Wasserstraße** vom Kanzleramtssteg (km 14,10) bis zur Oberbaumbrücke (km 20,70) – einschließlich Spreekanal – ist der Verkehr von Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb und von Kleinfahrzeugen mit Antriebsmaschine, deren größte Nutzleistung weniger als 3,69 kW beträgt, verboten. Verboten ist auch der Verkehr von Kleinfahrzeugen, die Sportfahrzeuge sind, die gemäß Sportbootführerscheinverordnung ohne Fahrerlaubnis geführt werden dürfen.
3. Auf dem **Gosener Graben** ist der Verkehr von Kleinfahrzeugen mit Maschinenantrieb nicht gestattet.



Spree beim Kanzleramtssteg

4. Das Befahren des **Landwehrkanals** von km 0,0 bis km 10,72 ist nur in der Talfahrt gestattet (Fahrt von der Oberschleuse in Richtung Unterschleuse), ausgenommen davon sind manuell betriebene Fahrzeuge und Fahrzeuge mit einer Antriebsleistung von weniger als 3,69 kW. Die Abladetiefe ist auf 1,40 m begrenzt. Die max. Höchstfahrgeschwindigkeit beträgt 6 km/h. Sog- und Wellenschlag sind verboten.
5. Auf dem **Großen Müggelsee** dürfen Sportfahrzeuge mit in Betrieb gesetztem Verbrennungsmotor die gekennzeichnete Fahrrinne nicht verlassen (Fahrverbot außerhalb der Fahrrinne). Derartige Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz am Ufer des Sees haben, dürfen diesen auf kürzestem Weg zur bezeichneten Fahrrinne verlassen oder aufsuchen.
6. Auf folgenden Seen und seenartigen Erweiterungen dürfen Sportfahrzeuge mit in Betrieb gesetztem Verbrennungsmotor in der Zeit von 22:00 bis 5:00 Uhr nicht fahren (Fahrverbot):
 - **Kleiner Müggelsee**
 - **Die Bänke**
 - **Große Krampe**
 - **Kalksee**
 - **Zernsdorfer Lanke**
 - **Scharfe Lanke**
 - **Sacrower Lanke**
 - **Petziensee**
 - **Glindowsee**
 - **Lehnitzsee** (Teil der Unteren Havel-Wasserstraße)
 - **Krampnitzsee**
 - **Tegeler See**
 - Nordteil des **Nieder Neuendorfer Sees** ab km 10,00
 - **Werbellinsee**

Derartige Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz am Ufer der Seen haben, dürfen diesen auf kürzestem Weg aufsuchen.

7. Auf der innerstädtischen **Spree** von km 12,01 (Lessingbrücke) bis km 17,8 (Schleuse Mühlendamm) darf ein Sport- und Kleinfahrzeug täglich nur in der Zeit von 10:30 Uhr bis 19:00 Uhr fahren, wenn es mit einer zugelassenen und betriebsbereiten Sprechfunkanlage ausgerüstet ist. (BinSchStrO § 21.23, Nummer 3).
8. Auf dem **Griebnitzkanal** zwischen dem **Teltowkanal** und dem **Stölpchensee** ist
 - a) die Fahrt zu Tal nur zu jeder vollen Stunde bis längstens 20 Minuten nach jeder vollen Stunde,
 - b) die Fahrt zu Berg nur zu jeder halben Stunde bis längstens 20 Minuten nach jeder halben Stunde erlaubt; dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge mit einer Breite von nicht mehr als 2,00 m.
9. Das Befahren der **Wublitz** (Potsdamer Havel) ist nur Kleinfahrzeugen ohne Verbrennungsmotor gestattet.



Mühlendamm-Schleuse, Spree

10. Schifffahrt auf dem **Mittellandkanal** einschließlich Kanalbrücke Magdeburg (km 318,40 bis km 325,7):
1. Das Begegnen und Überholen auf der Kanalbrücke ist verboten.
 2. Unabhängig von ihrer Ausstattung mit Sprechfunk dürfen motorbetriebene Kleinfahrzeuge die Kanalbrücke des Mittellandkanals von km 321,250 bis km 322,400 nur zusammen und hinter einem Fahrzeug der Berufsschifffahrt befahren.
 3. Sollte kein Fahrzeug der Berufsschifffahrt für die Fahrt über die Kanalbrücke in Sicht sein, muss sich die Schiffsführung des motorbetriebenen Kleinfahrzeugs mithilfe der an der Brücke installierten Wechselsprechanlage bei der Schleusenaufsicht der Schleuse Hohenwarthe melden.
 4. Die Wartestellen mit Wechselsprechanlagen befinden sich jeweils am Ende der Wartebereiche (hinter der Berufsschifffahrt) und sind mit dem Tafelzeichen B.5 (Gebot, unter bestimmten Bedingungen anzuhalten) und dem Zusatzschild mit der Aufschrift „Sport“ gekennzeichnet.

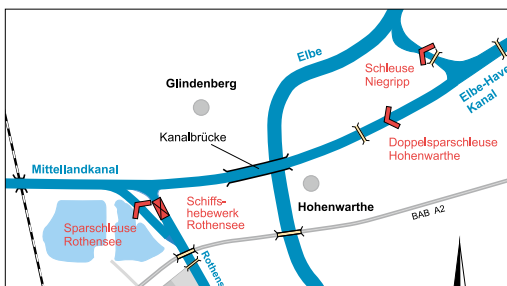


Gebotszeichen B.5

6. Muskelkraftbetriebene Fahrzeuge dürfen die Kanalbrücke nicht befahren. In Ausnahmefällen kann das WSA Elbe das Befahren der Kanalbrücke nach schriftlicher Antragstellung für diese Fahrzeuge im Rahmen von Gruppenfahrten durch eine schifffahrtspolizeiliche Erlaubnis gestatten.

Hinweis:

Die Lichtsignalanlage der Kanalbrücke wird nur zur Sperrung der Kanalbrücke bei Wartungsarbeiten, im Gefahrenfall und bei Eingriffen in die Verkehrsregelung in Ausnahmefällen betätigt.



Schleusung von muskelkraftbetriebenen Sportfahrzeugen auf dem Mittellandkanal und dem Rothenseer Verbindungskanal

Bedingt durch die Funktionsweise der Wassereinläufe der Schleusen Rothensee und Hohenwarthe kommt es beim Füllen der Schleusenkammern zu starken Turbulenzen, die eine Schleusung von muskelkraftbetriebenen Sportbooten aus Sicherheitsgründen ausschließen. Deshalb müssen diese bei der Fahrt vom Elbe-Havel-Kanal zum Mittellandkanal an der Schleuse Hohenwarthe umgetragen werden. Schleusungen aus der oberen in die untere Haltung sind sowohl in der Doppelschleuse Hohenwarthe als auch in der Schleuse Rothensee möglich.

6.2 Abweichende Regeln für die Fahrt bei unsichtigem Wetter

In den Anwendungsbereichen der nachfolgend aufgeführten Wasserstraßen/Wasserstraßenabschnitte:

Ilmenau, Elbe-Lübeck-Kanal ohne Trave; Spree-Oder-Wasserstraße, Berliner und Brandenburger Wasserstraßen; Untere Havel-Wasserstraße (ausgenommen km 4,00 bis km 66,70); Havel-Oder-Wasserstraße; Obere Havel-Wasserstraße, Müritzhavel-Wasserstraße und Müritz-Elde-Wasserstraße; Saale (ausgenommen km 0,00 bis km 88,50) und Saale-Leipzig-Kanal; Grenzgewässer Oder, Westoder und Lausitzer Neiße und Peene und Warnow gilt abweichend von den vorgenannten Regelungen in Kapitel 1 dieser Broschüre für nicht mit Radar fahrende Fahrzeuge Folgendes:

- Fahrzeuge dürfen nur fahren, wenn sie am Sprechfunkverkehr im Verkehrskreis Schiff – Schiff teilnehmen dürfen und können und auf Kanal 10 oder den von der zuständigen Behörde zugewiesenen anderen Kanal auf Empfang geschaltet sind.
- Für das Stellen eines Ausgucks, Anrufe über Sprechfunk, das Geben und Hören des Schallsignals „ein langer Ton“ von Fahrzeugen, mit denen Sprechfunkkontakt zustande kommt oder auch nicht, gilt das unter § 6.33 (BinSchStrO) dazu Aufgeführte.
- Die Geschwindigkeit ist der verminderten Sicht, dem übrigen Ver-



Sportboote, Untere Havel-Wasserstraße

kehr und den örtlichen Umständen entsprechend herabzusetzen. Es ist anzuhalten, sobald sich die Fahrt nicht mehr ohne Gefahr fortsetzen lässt. Dabei ist das Fahrwasser so weit wie möglich freizumachen.

6.3 Zulässige Höchstgeschwindigkeiten für Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb auf ausgewählten Wasserstraßen/Wasserstraßenabschnitten

Hinweise:

- Unabhängig von den hier aufgeführten Höchstfahrgeschwindigkeiten gilt § 6.20 BinSchStrO zur Vermeidung von Sog und Wellenschlag.
- Die Schiffsführung hat die mit Schifffahrtszeichen getroffenen abweichenden Anordnungen bezüglich der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu befolgen.

Wasserstraße	km/h
Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal (km 0,40 bis km 12,20)	10
Brandenburger Niederhavel	8
Britzer Verbindungskanal	10
Charlottenburger Verbindungskanal	8
Dahme-Wasserstraße (km 0,00 bis km 3,80)	10
Dahme-Wasserstraße (km 25,00 bis km 26,10)	10
Dahme-Wasserstraße (km 3,80 bis km 25,00)	12
Elbe	keine
Elbe-Havel-Kanal (km 325,7 bis km 380,9)	15

Wasserstraße	km/h
Elbe-Havel-Kanal	12
Elbe-Lübeck-Kanal	10
Glienicker Lake und Griebnitzsee	12
Großer und Kleiner Wendsee	12
Havel-Oder-Wasserstraße (km 0,00 bis km 10,20)	10
Havel-Oder-Wasserstraße (km 10,20 bis km 134,96)	9
Ilmenau	7
Ketziner Havel	9
Lausitzer Neiße	12
Löcknitz	10
Mittellandkanal (einschließlich Kanalbrücke bis Doppelschleuse Hohenwarthe) (km 318,4 bis km 325,7)	15
Müggelspree (km 0,00 bis km 4,00)	10
Müggelspree (km 4,00 bis km 7,00) außerhalb der Fahrrinne (nur Anlieger)	12
Müggelspree (km 4,00 bis km 7,09) innerhalb der Fahrrinne	25
Müggelspree (km 7,09 bis km 11,39)	8
Müritz-Elde-Wasserstraße (km 0,00 bis km 121,00)	6
Müritz-Elde-Wasserstraße (km 121,00 bis km 180,00)	9
Müritz-Havel-Wasserstraße	6
Niegripper Verbindungskanal	12
Obere Havel-Wasserstraße	9
Oder	keine
Oranienburger Havel	6
Pareyer Verbindungskanal	6
Potsdamer Havel	12
Rathenower Havel	8
Roßdorfer Altkanal	6
Rothenseer Verbindungskanal	9
Rüdersdorfer Gewässer (km 0,00 bis km 11,35)	10
Saale	16
Saale-Leipzig-Kanal	8

Wasserstraße	km/h
Seen und seenartige Erweiterungen mit einer Gewässerbreite von mehr als 250 m innerhalb des ufernahen Schutzstreifens	12
Spree-Oder-Wasserstraße (km 0,15 bis km 130,15)	10
Stichkanäle, Nebenarme und Altarme	5
Storkower Gewässer	10
Stör-Wasserstraße (km 0,00 bis km 19,90)	6
Stör-Wasserstraße (km 19,90 bis km 44,70)	9
Teltowkanal	10
Templiner Gewässer (km 0,00 bis km 22,00)	9
Teupitzer Gewässer	10
Übrige Kanäle Berlin und Brandenburg	10
Übrige Kanäle Havel-Oder-Wasserstraße	6
Untere Havel-Wasserstraße	12
Westhafenkanal	10
Westoder	10
Wriezener Alte Oder	6
Wusterwitzer See	12

Abweichend von der vorstehenden Tabelle beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber den Ufern auf Seen und seenartigen Erweiterungen mit einer Gewässerbreite von mehr als 250 m für Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb außerhalb des ufernahen Schutzstreifens 25 km/h.

Als ufernaher Schutzstreifen gilt eine 100 m breite parallel zur Uferlinie (Land-Wasser-Übergang) verlaufende Wasserfläche.

Diese grundsätzliche Regelung gilt nicht auf den nachstehend genannten Binnenschiffahrtsstraßen:

- **Spree-Oder-Wasserstraße** von km 33,24 bis km 39,30
- **Müggelspree** von km 4,00 bis km 7,00 außerhalb der gekennzeichneten Fahrrinne (einschließlich Abzweig zum Südufer)
- **Dahme-Wasserstraße** von km 3,80 bis km 25,00 einschließlich Sellenzugsee, Krimnicksee, Krüpelsee, Dolgensee, Wernsdorfer Seenkette, Möllenzugsee und Zernsdorfer Lanke

- **Untere Havel-Wasserstraße** von km 13,00 bis km 15.50 einschließlich Havelnebenarm, südlich der Pfaueninsel und Sacrower Lanke
- **Havel-Oder-Wasserstraße** von der Schleuse Spandau bis zur Abzweigung des Havelkanals einschließlich Nordteil des Nieder Neuendorfer Sees und auf dem Tegeler See

Hinweis:

Ein Fahrzeug, das die Flagge „G“ (Golf) des internationalen Flaggenalphabets (gelb-blau senkrecht gestreift) führt, ist von der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit befreit (schiffahrtspolizeiliche Befreiung örtlich und zeitlich begrenzt), zum Beispiel Fahrgastschiffe und Trainerbegleitboote. Aber auch für diese Fahrzeuge gilt die Allgemeine Sorgfaltspflicht gemäß § 4 BinSchStrO.



Buß- und Verwarnungsgeldkatalog Binnenschiff- und Seeschiffahrtsstraßen

6.4 Segeln

Das Segeln ist auf Kanälen und den nachfolgend aufgeführten Wasserstraßenabschnitten verboten:

1. **Spreewasserstraße** von der Spreemündung (km 0,15) bis zur Stralauer Kirche (km 23,50)
2. **Müggelspreewasserstraße** vom Ostende des Großen Müggelsees (km 7,00) bis zum Westende des Dämeritzsees (km 11,38), ausgenommen Kleiner Müggelsee
3. **Dahme-Wasserstraße** vom Südende des Möllenzugsees (km 7,00) bis zum Nordende des Krimnicksees (km 10,30)
4. **Notte**
5. **Untere Havel-Wasserstraße** von der Spreemündung (km 0,0) bis zum Pichelsdorfer Gemünd (km 4,0)

6. **Havel-Oder-Wasserstraße** von der Spreemündung (km 0,00 bis 1,00 von km 10,58 Abzweig Nieder Neuendorfer See und Havelkanal) bis km 25,76 (Einmündung in den Lehnitzsee), von km 28,00 (Unterer Vorhafen der Schleuse Lehnitz) bis km 87,50 (östlich der Ortschaft Oderberg), von km 90,50 (westlich der Ortschaft Hohensaaten) bis km 120,70 (östlich der Straßenbrücke Schwedt) und von km 121,50 (860 m östlich der Straßenbrücke Schwedt) bis km 134,96 (Einmündung in die Westoder) und Werbelliner Gewässer von km 2,73 (Ortschaft Marienwerder) bis km 10,40 (Einmündung in den Werbellinsee)
7. **Müritz-Elde-Wasserstraße** von der Elbe (km 0,00) bis zur Einfahrt des Plauer Sees (km 121,00), von der Ausfahrt des Plauer Sees (km 126,20) bis zur Einfahrt des Petersdorfer Sees (km 126,60), von der Ausfahrt des Petersdorfer Sees (km 129,50) bis zur Einfahrt des Malchower Sees (km 130,70), von der Ausfahrt des Fleesensees (km 139,10) bis zur Einfahrt des Kölpinsees (km 139,30), von der Ausfahrt des Kölpinsees (km 147,00) bis zur Einfahrt der Müritz (km 149,50)
8. **Stör-Wasserstraße** von der Müritz-Elde-Wasserstraße (km 0,00) bis zum Schweriner See (km 19,87)

6.5 Ankern und Stillliegen

Auf den folgenden, in den zusätzlichen Bestimmungen der BinSch-StrO benannten Wasserstraßen, ist das Stillliegen gesondert geregelt:

1. **Werbellinsee**
Das Stillliegen ist außer an genehmigten Steganlagen und Schiffsanlegestellen im ufernahen Bereich (eine 10 m breite parallel zur Uferlinie oder Schilfkante verlaufende Wasserfläche) für alle Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen verboten.
2. **Müritz-Elde-Wasserstraße und Stör-Wasserstraße**
Auf Abschnitten dieser Wasserstraßen mit einer Wasserspiegelbreite unter 40 m ist das Stillliegen verboten.

3. **Havel-Oder-Wasserstraße**

- Zwischen km 41,50 (östlich der Eisenbahnbrücke Kreuzbruch) und km 76,50 (obere Trenndammspitze Niederfinow) ist das Stillliegen, ausgenommen an ausgewiesenen Liege- und Wartestellen, vorbehaltlich der Genehmigung des Betreibers und von Baufahrzeugen im Baustellenbereich verboten.
- Unbemannte Fahrzeuge dürfen nur an einer genehmigten Liegestelle stillliegen.

4. **Spree-Oder-Wasserstraße**

Ein unbemanntes Kleinfahrzeug darf nur an einer genehmigten Liegestelle stillliegen.

5. **Untere Havel-Wasserstraße**

- Einem Kleinfahrzeug ist das Stillliegen ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde nur bis zu drei Tagen gestattet.
- Ein Kleinfahrzeug soll, sofern möglich, nur an den Enden einer Liegestelle stillliegen.
- Ein unbemanntes Kleinfahrzeug darf nur an einer genehmigten Liegestelle stillliegen. Abweichend von Satz 1 darf ein unbemanntes Kleinfahrzeug an einer ungenehmigten Liegestelle bis zu einem Tag stillliegen. Satz 2 gilt nicht auf der Unteren Havel-Wasserstraße von km 0,00 bis km 4,00.



Öffentliche Sportbootliegestellen im Zuständigkeitsbereich des WSA Spree-Havel

Stillliegende Sportboote am Spreeufer in Berlin



6.6 Charterbescheinigung

Mit einer Charterbescheinigung dürfen Sie auf bestimmten Binnengewässern in Deutschland ein gemietetes Hausboot auch ohne Sportbootführerschein fahren – allerdings generell nur am Tage. Für einige der besonders ausgewiesenen Gewässer gelten weitere Sicherheitsvorschriften, etwa der Schwimmwestenzwang und ein Fahrverbot ab Windstärke 4.

Die Charterbescheinigung erhalten Sie nur für gemietete, bis höchstens zwölf Personen zugelassene Hausboote mit einer gültigen Haftpflichtversicherung, einer Länge von weniger als 15 m und einer möglichen Geschwindigkeit von höchstens 12 km/h. Die Ausstellung erfolgt durch die Bootsvermietung, nachdem diese (oder andere Personen mit einem Sportbootführerschein-Binnen, die sich im Fahrtgebiet auskennen) die Mieterin oder den Mieter mindestens drei Stunden in die Bootsführung eingewiesen hat. Die Bescheinigung gilt nur für das in ihr bezeichnete Binnengewässer und nur für die jeweilige Mietzeit.

Hausboote, Untere Havel-Wasserstraße



Binnenschiffahrtsstraßen, auf denen Sie mit einer Charterbescheinigung fahren dürfen

Dahme-Wasserstraße

mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 21.01 Nummer 5 der BinSchStrO

Abschnitt	von km	bis km	Beschränkungen
	10,3 Oberhalb Schleuse Neue Mühle	26,04 Oberhalb Einmündung Teupitzer Gewässer	

Havel-Oder-Wasserstraße (HOW)

Abschnitt	von km	bis km	Beschränkungen
Oranien- burger Kanal	21,01	28,77	
Oranien- burger Havel	0,13	3,91	
Finowkanal	89,3 (Schleuse Liepe)	87,37 (Zerpen- schleuse)	Querung der HOW nur, wenn auf der HOW kein Fahrzeug in Sicht ist.
Werbelliner Gewässer	2,73	4,0	Querung der HOW nur, wenn auf der HOW kein Fahrzeug in Sicht ist.
Werbelliner Gewässer	4,0	19,8	

Müritz-Elde-Wasserstraße (MEW)

Abschnitt	von km	bis km	Beschränkungen
	0,95 (Schleuse Dömitz)	121 (Beginn Plauer See)	
	121,0 (Beginn Plauer See)	126,0 (Lenz)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Durchfahrt nur in der bezeichneten Fahrrinne 2. Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort 3. Alle Personen müssen Rettungswesten tragen

Abschnitt	von km	bis km	Beschränkungen
	121,0 (Beginn Plauer See)	126,0 (Lenz)	<ol style="list-style-type: none"> 4. Telefonischer Abruf über Befahrbarkeit beim Unternehmen vor der Einfahrt (Wind, Wetter) 5. Telefonische Meldung beim Unternehmen nach der Durchfahrt
	126,0 (Lenz)	152,50 (Klink an der Müritz)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Durchfahrt nur in der bezeichneten Fahrrinne 2. Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort 3. Alle Personen müssen Rettungswesten tragen
	152,50 (Klink an der Müritz)	156,0 (Ausfahrt Hafendorf Claassee)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Fahrt nur entlang der Fahr- rinnenbezeichnung des west- lichen Ufers 2. Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort 3. Alle Personen müssen Rettungswesten tragen 4. Telefonischer Abruf über Befahrbarkeit beim Unter- nehmen vor der Einfahrt (Wind, Wetter) 5. Telefonische Meldung beim Unternehmen am Zielort oder bei Fahrtunterbrechung
	167,0 (Ausfahrt Hafendorf Claassee)	180,0 (Buchholz)	

Stör-Wasserstraße

Abschnitt	von km	bis km	Beschränkungen
	0,0 (Einmündung in die MEW)	19,88 (Einmün- dung in den Schweriner See)	
	19,88	44,70 (Hohen Viecheln)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Durchfahrt nur in der bezeichneten Fahrrinne 2. Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort 3. Alle Personen müssen Rettungswesten tragen

Müritz-Havel-Wasserstraße (MHW)

mit den Haupt- und Nebenstrecken nach § 24.01 Buchstabe b der BinSchStrO

Abschnitt	von km	bis km	Beschränkungen
	0	31,8	

Obere Havel-Wasserstraße (OHW)

mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 24.01 Buchstabe a der BinSchStrO

Abschnitt	von km	bis km	Beschränkungen
	Mzk 43,95 (Schleuse Liebenwalde)	94,4 (Hafen Neustrelitz)	

Rüdersdorfer Gewässer

mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 21.01 Nummer 4 der BinSchStrO

Abschnitt	von km	bis km	Beschränkungen
	0,00 (Dämeritz- see und Flaken- see)	3,78 (unterhalb Schleuse Woltersdorf)	
	0,00 (Löcknitz einschließlich Werlsee, Peetz- see und Möllen- see)	10,64	

Saale

Abschnitt	von km	bis km	Beschränkungen
	20,0 (Schleuse Calbe)	115,22 (Rischmühlen- schleuse)	

Spree-Oder-Wasserstraße (SOW)

Abschnitt	von km	bis km	Beschränkungen
Drahendorfer Spree	Gesamtstrecke		
Gosener Kanal	Gesamtstrecke		
Neuhauser Speisekanal	Gesamtstrecke		
Seddinsee	Gesamtstrecke		

Untere Havel-Wasserstraße (UHW)

mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 22.01 Nummer 1 der BinSchStrO

Abschnitt	von km	bis km	Beschränkungen
Potsdamer Havel (PHv)	28,0 (Babelsberger Enge)	0,0 (Einmündung in die UHW)	Schwielowsee: Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort

mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 22.01 Buchstabe a der BinSchStrO einschließlich Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße

Abschnitt	von km	bis km	Beschränkungen
Untere Havel-Wasserstraße (UHW)	56,0 (Brandenburg)	67,5 (Plaue)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Brandenburger Niederhavel: Fahrerlaubnis Silokanal: Fahrverbot 2. Plauer See und Breitlingsee: Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort 3. Plauer See: Durchfahrt von km 63,2 bis km 67,0 nur am je weils äußersten Rand der Fahrrinne (Tonnenstrich)

Abschnitt	von km	bis km	Beschränkungen
	56,0 (Brandenburg)	67,5 (Plaue)	4. Für Kreuzungsbereiche bei km 56 und km 67 gilt zusätzlich: Das Überqueren der UHW ist nur erlaubt, wenn dies sicher möglich ist. Inhabende einer Charterbescheinigung haben sich vor dem Überqueren der UHW von der Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße in Richtung Brandenburger Niederhavel telefonisch mit der Vorstadtschleuse Brandenburg in Verbindung zu setzen und zu erfragen, ob die UHW frei ist.

mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 22.01 Buchstabe a der BinSchStro

Abschnitt	von km	bis km	Beschränkungen
Untere Havel-Wasserstraße (UHW)	67,5 (Plaue)	112,0 (Einfahrt Hohennauer Wasserstraße)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Fahrverbot bei Wasserständen am Unterpegel Rathenow von mehr als 190 cm (ausgenommen ist die Fahrt auf der Hohennauer Wasserstraße zwischen km 1,10 und km 10,00) 2. Fahrverbot bei fehlendem Karten- und Informationsmaterial über Gefahrenstellen, wie Fahrwasserkrümmungen und Unterwasserhindernisse und dem Verlauf des Hauptfahrwassers mit seinen Bauwerken und unterschiedlichen Strömungsverhältnissen an Bord.
	112,0 (Einfahrt Hohennauer Wasserstraße)	156,0 (Quitzebel)	Fahrverbot bei Wasserständen am Unterpegel Rathenow von mehr als 130 cm

Verordnung über die gewerbsmäßige Vermietung
von Sportbooten



Anforderungen an Fahrzeuge, die mit
Charterbescheinigung geführt werden dürfen



6.7 Bezeichnung von Fanggeräten der Fischerei

Fanggeräte der Fischerei sind zu bezeichnen, wenn sie die Schifffahrt gefährden können. Diese Fanggeräte (z. B. Reusen) können durch Steckstangen bezeichnet sein. Besteht Gefahr für die Schifffahrt, sind die äußeren Steckstangen zur Fahrwasserseite bei Nacht mit von allen Seiten sichtbaren weißen gewöhnlichen Lichtern zu bezeichnen.

Hinweis:

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Vorbeifahrt an der äußersten bezeichneten Steckstange außen in Richtung Fahrrinne erfolgt.

6.8 Bezeichnung bei Taucheinsätzen

Stellen oder Fahrzeuge, von denen aus Taucherarbeiten durchgeführt werden, müssen bei Tag und bei Nacht, zusätzlich zur vorgeschriebenen Bezeichnung, eine weiß-blaue Flagge führen. Diese Flagge muss an einer geeigneten Stelle und so hoch hängen, dass sie von allen Seiten sichtbar ist. Bei Nacht ist sie anzustrahlen. Die Flagge lässt sich durch eine Tafel oder einen Ball gleicher Farbe ersetzen.



Flagge Alpha des internationalen Flaggenalphabets

Hinweis:

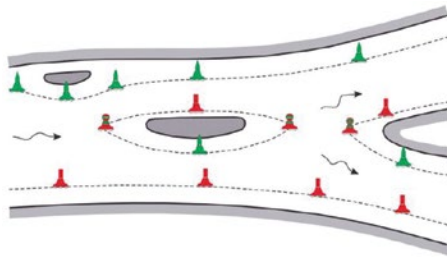
Auch Sportfahrzeuge mit Sporttauchenden müssen diese Bezeichnung führen.

Zusätzliche Bezeichnung für Seen und seenartige Erweiterungen

Schifffahrtszeichen

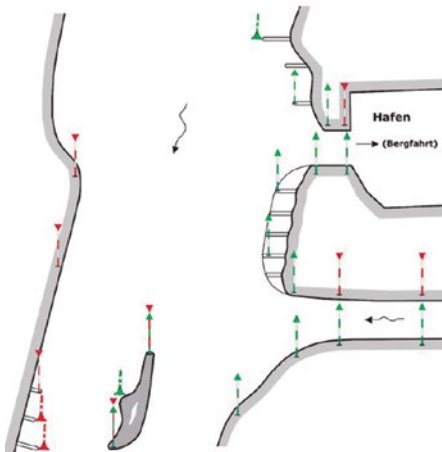
- können Fahrrinnen, gefährliche Stellen und Hindernisse im und am Fahrwasser bezeichnen.
- müssen nicht durchgehend gesetzt werden.
- sind etwa 5 m außerhalb der zu bezeichnenden Begrenzung verankert und können mit Taktfeuer ergänzt werden.

Der Schiffsführung obliegt es, zu ihnen einen ausreichenden Abstand zu halten und bei der Benutzung der Schifffahrtszeichen zu beachten, dass diese versenkt, abgetrieben oder vorübergehend eingezogen werden können und ihre Feuer durch äußere Einwirkung zum Erlöschen gekommen sein können.



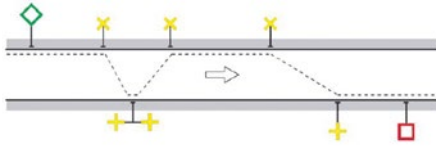
Beispiel für eine Bezeichnung der Fahrrinne

(Fließrichtung der Gewässer ist mit Pfeilen angezeigt)



Beispiel für eine Bezeichnung der Fahrrinne

(Fließrichtung der Gewässer ist mit Pfeilen angezeigt)



Beispiel für einen Übergang der Fahrrinne von einem zum anderen Ufer



rechtes Ufer



linkes Ufer

Einfahrtzeichen, Bild 30 und 31 (Anlage 8)

Beispiel für eine Fahrwasser-einfahrt von einem See in enge Wasserstraßenabschnitte

7 Wassersport zwischen Elbe und Oder

7.1 Wasserski

Das Wasserskilaufen auf den Binnenschiffahrtsstraßen ist nur auf den festgelegten und besonders gekennzeichneten Wasserflächen bei Wetter mit einer Sicht von mehr als 1000 m und grundsätzlich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt. Dabei dürfen das ziehende Fahrzeug und die wasserskilaufernde Person durch Sog und Wellenschlag andere nicht gefährden oder, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindern oder belästigen. Sie dürfen Ufer, Schifffahrtszeichen, Regelungsbauwerke oder schwimmende und feste Anlagen nicht beschädigen. Dazu muss bei der Vorbeifahrt ein ausreichender Abstand, der 10 m nicht unterschreiten darf, eingehalten werden und einzeln gezogene Wasserskiläufer haben sich im Kielwasser des ziehenden Fahrzeuges zu halten. Dies gilt auch für Betätigungen, bei denen Personen von einem Fahrzeug gezogen (mit oder ohne Wasserski) oder auf sonstigen Gegenständen (z. B. Banane, Reifen) über das Wasser gleiten sowie für das Drachenfliegen und Fallschirmfliegen hinter einem ziehenden Wasserfahrzeug. Die festgelegten Wasserflächen sind durch rechteckige blaue Tafeln mit einem weißen, stilisierten Wasserskiläufer gekennzeichnet. Zusätzliche Schilder zum Tafelzeichen E.17 können das Wasserskilaufen zeitlich einschränken. Darüber hinaus sind die meisten Wasserskistrecken zusätzlich mit schwimmenden Schifffahrtszeichen gekennzeichnet, um die Länge, Breite und den Abstand der Wasserskistrecken zum Ufer eindeutig festzulegen.



Hinweiszeichen E.17
(Anlage 7)



Weiße Tonne für sonstige
Zwecke mit Hinweiszeichen E.17
(Anlage 8)

- Wasserskilaufen darf nur, wer eine verkehrssicherheitstechnisch geeignete Wasserkiausrüstung trägt.
- Eine Wasserkiausrüstung gilt als verkehrssicherheitstechnisch geeignet, wenn sie für die geordnete Ausübung des Wasserskilaufens über ausreichenden Auftrieb, ausreichenden Aufprallschutz und ausreichende Bewegungsfreiheit verfügt.
- Es ist erlaubt, einen oder mehrere Wasserskiläuferinnen und -läufer hinter einem Boot zu ziehen.
- Die herkömmliche Variante des Ziehens an einer seitlich am Fahrzeug fest angebrachten Stange ist erlaubnisfrei.
- Erlaubnispflichtig ist aus Sicherheitsgründen das Ziehen von mehreren Wasserskilaufenden an einer oder mehreren seitlich am Fahrzeug fest angebrachten Stangen oder Vorrichtungen sowie das Drachen- oder Fallschirmfliegen (Parasailing) über dem Wasser.
- Diese Vorrichtungen müssen entfernt oder eingeholt sein, sobald das Fahrzeug die Wasserkistrecke verlässt.
- Als ziehendes Fahrzeug darf ein Wasserfahrzeug nur eingesetzt werden, wenn es
 1. ausreichenden Platz für eine beobachtende Person bietet, um in sicherer Position mit dem Rücken zur Schiffsführung zu sitzen,
 2. über ausreichenden Platz oder Einrichtungen verfügt, um im Notfall eine gezogene Person bergen zu können. Auch ein Wassermotorrad darf, wenn es die vorgenannten Kriterien erfüllt, über eine ausreichende Kippstabilität verfügt und in einer amtlichen Liste des BMDV aufgeführt ist, Wasserskilaufende ziehen.

Informationen rund um das Wasserskilaufen



Übersicht über die zum Wasserskilaufen freigegebenen Wasserflächen und Zeiten auf den Binnenschiffahrtsstraßen zwischen Elbe und Oder

Elbe

km-Begrenzung	Lage	Bemerkungen
71,30 – 72,60	unterhalb Wildberg	linke Stromseite
110,50 – 111,50	unterhalb Riesa	nur linke Stromseite 9:00–12:00 u. 15:00–18:00 Uhr
155,60 – 156,60	unterhalb Torgau	
168,50 – 169,90	oberhalb/unterhalb Elsnig	linke Stromseite
238,00 – 239,00	unterhalb Coswig (Anhalt)	rechte Stromseite, vom 1. April bis 15. Oktober jeden Jahres
304,00 – 306,00	unterhalb Glinde	rechte Stromseite, vom 1. Mai bis 30. September 7:00–12:00 u. 15:00–20:00 Uhr
322,20 – 323,00	Magdeburg-Buckau	
344,50 – 345,80	Bereich Heinrichs- berg/Niegripp	Das Wasserskilaufen darf ausschließlich auf dem Wasser begonnen und abgeschlossen werden.
452,50 – 453,50	oberhalb Wittenberge	täglich 8:00–18:00 Uhr
487,20 – 489,20	oberhalb/unterhalb	Jeweils am linken Ufer zwischen der Verbindungslinie der Bühnenköpfe und einer Linie, die 100 m parallel verläuft.
525,50 – 527,50	Vietze	
533,50 – 535,50	unterhalb Hitzacker	
552,30 – 554,00	oberhalb Neu-Darchau	
563,50 – 566,00	unterhalb Bleckede unterhalb Barförde	
566,50 – 568,85	oberhalb Lauenburg	nur rechte Stromseite
584,00 – 585,00	oberhalb Wehr Geesthacht	rechte Stromseite, 100 m parallel zum Deckwerk, Wehrbereich gesperrt Lebensgefahr am Wehr!
586,20 – 587,50	unterhalb Wehr Geesthacht	Wehrbereich gesperrt Lebensgefahr am Wehr!
600,00 – 603,00	unterhalb Hoopte bis Fliegenberg	

Havel-Oder-Wasserstraße

km-Begrenzung	Lage	Bemerkungen
4,00	Insel Lindwerder	400 x 100 m im Tegeler See 9:00–12:00 u. 15:00–18:00 Uhr

Müritz-Elde-Wasserstraße

generell: 9:00–12:00 und 15:00–18:00 Uhr
und ab Windstärke 4 Nutzung nicht mehr möglich

km-Begrenzung	Lage	Bemerkungen
nördl. 126,20	östl. Plauer Werder	Plauer See
138,00 – 139,00	unterhalb Mole Görenkanal bis 1 km nördlich vor Unter- Gören	Fleesensee
154,30 – 156,30	südl. Schloss Klink bei Sembzin	Müritz
158,00	1 500 x 500 m südlich	Müritz
164,50 – 165,00	zwischen Ludorfer Höbel und Plötzer Berg	täglich 9:00–12:00 u. 15:00–18:00 Uhr Ab Windstärke 4 ist die Nutzung untersagt.

Müritz-Havel-Wasserstraße

km-Begrenzung	Lage	Bemerkungen
14,50	Diemitz	Nordufer Vilzsee 9:00–12:00 u. 15:00–18:00 Uhr
23,30 – 24,50	oberhalb/unterhalb Mirow	Mirower See montags bis freitags 9:00–12:00 u. 16:00–19:00 Uhr samstags, sonntags, feiertags 9:00–12:00 u. 15:00–18:00 Uhr

Obere Havel-Wasserstraße

generell: 9:00–12:00 und 15:00–18:00 Uhr

km-Begrenzung	Lage	Bemerkungen
55,80 – 57,00	unterhalb Himmelpfort	Stolpsee
73,75 – 74,50	oberhalb Priepert Großer	Priepertsee
85,80 – 87,00	oberhalb Groß-Trebbow	Woblitzsee

Potsdamer Havel

generell: 9:00–12:00 und 15:00–18:00 Uhr

km-Begrenzung	Lage	Bemerkungen
8,50 – 9,50	unterhalb Eisenbahnbrücke Werder	Großer Zernsee Werder 9:00–12:00 u. 15:00–18:00 Uhr
21,05 – 21,30	oberhalb Eisenbahnbrücke Potsdam	Templiner See Potsdam 9:00–12:00 u. 15:00–21:00 Uhr

Stör-Wasserstraße

km-Begrenzung	Lage	Bemerkungen
28,00 – 28,30	unterhalb Fahrt zum Hafen Schwerin	Ziegelsee 800 m in N/S-Richtung, 9:00–12:00 u. 15:00–18:00 Uhr
32,50 – 35,00	Retgendorf in Richtung Rampe	Schweriner See 9:00–12:00 u. 15:00–20:00 Uhr Ab Windstärke 4 ist die Nutzung nicht mehr möglich.

Templiner Gewässer

km-Begrenzung	Lage	Bemerkungen
19,10 – 20,00	oberhalb/unterhalb Templin	Fährsee 9:00–12:00 u. 15:00–18:00 Uhr

Untere Havel-Wasserstraße

km-Begrenzung	Lage	Bemerkungen
8,80 – 9,50	unterhalb Insel Lindwerder	parallel zur Havelchaussee, 150 m breit
38,30 – 39,00	unterhalb Ketzin	Trebelsee 9:00–12:00 u. 15:00–21:00 Uhr
56,17	Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße	km 3,49 – 4,30 9:00–12:00 u. 15:00–18:00 Uhr
64,00	Breitlingsee-Mörscher See	km 6,5 – 7,2 9:00–12:00 u. 15:00–18:00 Uhr
75,20 – 75,80	oberhalb Tieckow-West	9:00–12:00 u. 15:00–18:00 Uhr

Werbelliner Gewässer

km-Begrenzung	Lage	Bemerkungen
17,10 – 17,80	oberhalb Altenhof	Werbellinsee Ostufer 9:00–12:00 u. 15:00–18:00 Uhr

Saale

km-Begrenzung	Lage	Bemerkungen
25,10 – 26,10	Nienburg	vom 1. Juni bis 30. September jeden Jahres 9:00–13:00 u. 15:00–20:00 Uhr

7.2 Wassermotorräder

Das Fahren mit Wassermotorrädern („Wasserskibob“, „Wasserscooter“, „Jetbike“ oder „Jetski“ oder sonstigen gleichartigen Fahrzeugen) ist zwischen Elbe und Oder nur auf folgenden festgelegten und besonders gekennzeichneten Wasserflächen erlaubt:

Elbe

km 194,60 – km 196,50 – Raum Wartenburg – rechte Stromseite

km 224,00 – km 225,00 – Raum Appollensdorf – rechte Stromseite

km 307,50 – km 309,00 – Raum Schönebeck

km 376,00 – km 377,50 – Raum Grieben/Schelldorf – rechte Stromseite

Die festgelegten Wasserflächen sind durch rechteckige blaue Tafeln mit einem weißen, stilisierten Wassermotorrad gekennzeichnet.



Hinweiszeichen E.22 (Anlage 7)

Wassermotorräder dürfen nur auf befestigten Zugängen wie Slipanlagen oder Rampen oder mittels geeigneter Kranvorrichtungen zu Wasser gelassen oder aus dem Wasser herausgenommen werden.



Wassermotorräder-Verordnung

Das Führen von Wassermotorrädern unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Der Betrieb ist auf den freigegebenen Wasserflächen nur grundsätzlich in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr, jedoch nicht vor Sonnenaufgang und nicht nach Sonnenuntergang erlaubt. Die Sicht muss mehr als 1000 m betragen.
2. Der Motor muss sich beim Überbordgehen der fahrenden Person entweder automatisch abschalten oder automatisch auf die kleinste Fahrtstufe zurückschalten, wobei das Fahrzeug eine Kreisbahn einschlagen muss.

3. Fahrende und Begleitpersonen müssen geeignete Schwimmhilfen tragen, die mindestens den Anforderungen nach DIN EN 393 entsprechen oder in anderer Weise einen Auftrieb von mindestens 50 Newton gewährleisten.
4. Auf den freigegebenen Wasserflächen dürfen Wassermotorräder durch ihre Fahrweise keinen anderen gefährden, die übrige Schifffahrt nicht behindern und andere Fahrzeuge, Ufer- oder Regelungsbauwerke, schwimmende oder feste Anlagen, Schifffahrtszeichen oder die Ufervegetation nicht beschädigen.
5. Das Schleusen von Wassermotorrädern ist erlaubt, sofern sich diese während des Schleusenvorganges sicher festmachen lassen. Neue Festlegungen zu Fahrten mit Wassermotorrädern außerhalb freigegebener Wasserflächen:
 - Fahrten zum Erreichen einer freigegebenen Wasserfläche auf kürzestem Weg von der nächstgelegenen Einsetzstelle und Wanderfahrten sind nur gestattet, wenn ein erkennbarer Geradeauskurs eingehalten und die Wanderfahrt mit demselben oder weit überwiegendem Streckenverlauf der vorangegangenen Wanderfahrt mehr als eine Stunde nach Beendigung der vorangegangenen Wanderfahrt durchgeführt wird. Gemäß Wassermotorrädderverordnung ist eine Wanderfahrt eine Fahrt mit einem festen Ausgangspunkt und einem festen Zielpunkt, bei der die einzelnen Wegpunkte des Streckenverlaufs nicht mehr als zweimal passiert werden.

Wassersporttreibende an der Stadtschleuse Brandenburg an der Havel



7.3 Kitesurfen

1. Jede Betätigung, bei der eine Person von einem Drachen oder Fallschirm gezogen wird, auf einem Surfboard, auf Wasserskiern oder auf sonstigen Gegenständen über das Wasser gleitet (Kitesurfen), ist verboten.
2. Auf den Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder kann die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt das Kitesurfen ganz oder teilweise erlauben, soweit die übrige Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird. Die für das Kitesurfen freigegebenen Strecken sind durch das nachstehende Hinweiszeichen E.24 gekennzeichnet:

Zusätzliche Pfeile und Schilder zu dem Hinweiszeichen E.24 zeigen den Anfang, das Ende und, soweit erforderlich, die Breite der freigegebenen Strecken an.



Hinweiszeichen E.24 (Anlage 7)

Folgende Strecken sind freigegeben:

Müritz-Elde-Wasserstraße

- km 163,0 – Müritzsee (rechtes Ufer zwischen Tonne 30 und Tonne 32, nahe der Absperrtonnen zum Nationalpark)
- km 139,0 – Fleesensee (linkes Ufer bei Untergöhren)

Die Strecken sind an den Eckpunkten durch weiße Tonnen mit Topzeichen Hinweisschild E.24 in Form von Tafeln oder Zylindern gekennzeichnet.

Scharmützelsee (Storkower Gewässer)

- zwischen km 23,3 und km 31,0

Die Strecke verläuft im genannten Bereich vom linken zum rechten Ufer und ist mit den Tafelzeichen E.24 und Pfeilen, die angeben in welcher Richtung die Hauptzeichen gelten, gekennzeichnet.

Potsdamer Havel (unterhalb Caputh)

- km 16,2 rechtes Ufer außerhalb der Fahrrinne

Untere Havel-Wasserstraße

- oberhalb von Hohennauen, km 3 der Hohennauer Wasserstraße außerhalb der Fahrrinne
- Trebelsee, rechtes Ufer, km 38,5 bis 40,0

Breitlingsee

- linkes Ufer, km 0,4 bis 1,9

8 Schleusen zwischen Elbe und Oder

8.1 Nutzerbediente Schleusen

Nutzerbediente Schleusen sind zwischen Elbe und Oder entsprechend gekennzeichnet. Auch bei den nutzerbedienten Schleusen gelten die entsprechenden Betriebszeiten. Die letzte Anforderung einer Schleusung ist in der Regel bis zu 30 Minuten vor Ende der Betriebszeit möglich.

Bedienung von nutzerbedienten Schleusen

Die Schleuse wird im Automatikbetrieb ohne Schleusenaufsicht betrieben. Die Fahrzeugführung führt alle Bedienhandlungen selbst durch. Die jeweiligen aktuellen Zustände der Schleusensteuerung werden über Textanzeigen signalisiert.

Eine Schleusung unterteilt sich in folgende Schritte:

1. Anforderungsschalter am Anleger betätigen, dazu grünen bzw. blauen Hebel kurzzeitig zum Boot hindrehen. Die Textanzeige meldet eine erfolgreiche Anmeldung zurück.
2. Die Automatik bereitet anschließend die Schleusung vor. Gegebenenfalls muss eine Gegenschleusung abgewartet werden.
3. Die Tore werden geöffnet und anschließend das Einfahrtsignal auf Grün gesetzt.
4. Bitte einfahren und gegenüber dem Schleusenwärterhaus in der Nähe der Weiterschleusungsschalter festmachen.
5. Wenn alle Boote eingefahren sind, grünen bzw. blauen Weiterschleusungsschalter betätigen. Bitte nehmen Sie Rücksicht auf die nachfolgenden Boote und betätigen Sie den Weiterschleusungsschalter erst, wenn alle Boote eingefahren sind.
6. Nach kurzer Zeit werden die Tore automatisch geschlossen und der Pegelausgleich wird hergestellt.
7. Nach erfolgtem Pegelausgleich werden die Tore in der Gegenrichtung geöffnet und das Ausfahrtsignal auf Grün gesetzt.
8. Bitte erst bei grünem Signal ausfahren.

Achtung:

Bei Gefahrenzuständen ist es möglich, die Anlage durch Betätigung des roten Not-Halt-Schalters neben dem grünen bzw. blauen Weiterschleusungsschalter anzuhalten. Der aktuelle Vorgang lässt sich anschließend durch nochmalige Betätigung des grünen bzw. blauen Weiterschleusungsschalters fortsetzen.

Hinweise für die Benutzung von nutzerbedienten Schleusen:

Beim Einfahren in die Schleusenkammer ist darauf zu achten, dass sich das Boot beim Festmachen innerhalb der gelben Kammermarkierung befinden muss. Wer den Weiterschleusungsschalter (grün bzw. blau) der Schleuse bedient, muss sich bis zur Ausfahrt des Boots aus der Kammer in Reichweite der Schalter aufhalten, um im Notfall den Schleusenstopp (rot) betätigen zu können.

Für den Notfall steht eine Rufsäule bereit. Nutzende können von dort aus bei technischen Störungen an der Schleuse das zuständige WSA erreichen. In besonderen Fällen kann die Feuerwehr (112) direkt gerufen werden. Interne Störungen in der Steuerungs- und Antriebsanlage werden über City-Ruf an das Service-Personal gemeldet.

Erreichbarkeit der Schleusen und Schleusenbetriebszeiten

Berliner-Spandauer Schifffahrtskanal (BSK)

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Plötzensee	7,5	+49 30 3435710/ +49 30 34357122	22

Dahme-Wasserstraße (DaW)

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Neue Mühle	9,5	+49 3375 293686	

Storkower Gewässer (SkG)

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Kummersdorf	10,25	+49 33678 43322	
Storkow	15,63	+49 33678 4049-20/ +49 33678 4049-22	
Wendisch Rietz	27,76	+49 33679 215	

Elbe (E)

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Geesthacht	585,86	+49 4152 84691-40/ +49 4152 5003	02

Elbe-Havel-Kanal (EHK)

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Zerben	345,4	+49 39344 96699-21/ +49 39344 96699-25	20
Wusterwitz	376,6	+49 3381 266-458/ +49 3381 266-338	18

Elbe-Lübeck-Kanal (ELK)

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Büssau	3,40	+49 451 51253/ +49 451 2907480	78
Krummesse	8,55	+49 4508 1886	
Berkenthin	13,33	+49 4544 1836	
Behlendorf	16,52	+49 4544 1804	
Donnerschleuse	20,67	+49 4543 1431	79
Witzeeze	50,44	+49 4155 5891	79
Lauenburg	60,15	+49 4153 5973-11/ +49 4153 5973-25	22

Finowkanal (FiK)

Die zwölf Schleusen des Finowkanals befinden sich zukünftig nicht mehr im Eigentum der WSV.

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Ruhlsdorf	59,23		
Leesenbrück	61,11		
Grafenbrück	63,33		
Schöpfurt	67,53		
Heegermühle	71,01		
Wolfswinkel	72,88		
Drahthammer	73,86		
Kupferhammer	75,90		
Eberswalde	77,94		
Ragöse	80,99		
Stecher	84,39		
Liepe	88,91		

Havelkanal (HvK)

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Schönwalde	8,8	+49 3322 3616/ +49 3322 3616	19

Havel-Oder-Wasserstraße (HOW)

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Spandau	0,58	+49 30 330805-20/ +49 30 330805-25	23
Lehnitz	28,6	+49 3301 204734	18
Niederfinow	77,89	+49 33362 619122/ +49 33362 619112	22
Hohensaaten Ost	92,66	+49 33368 223/ +49 33368 54612	20
Hohensaaten West	92,87	+49 33368 223/ +49 33368 54612	20

Ilmenau (Im)

Die Schleusen an der Ilmenau sind wegen Baufälligkeit gesperrt.

Landwehrkanal (LWK)

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Unterschleuse	1,7	+49 30 3125233	81
Oberschleuse	10,6	+49 30 6123292	78

Lychener Gewässer (LyG)

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Himmelpfort	0,2	+49 3307 467850	

Mittellandkanal (MLK)

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Hohenwarthe	325,10	+49 39222 9517-200/ +49 39222 9517-203	01

Müritz-Elde-Wasserstraße (MEW)

Leitzentrale Parchim für die nutzerbedienten Schleusen:

+49 3871 451759

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Dömitz	0,95	+49 38758 22725/ +49 38758 35958	
Neu Kaliß	4,94	+49 3871 451759	
Findenwirunshier	5,81	+49 3871 451759	
Malliß	9,46	+49 3871 451759	
Eldena	17,97	+49 3871 451759	
Güritz	22,74	+49 3871 451759	
Grabow	30,82	+49 3871 451759	
Hechtsforth	34,78	+49 3871 451759	
Neustadt-Glewe	46,16	+49 3871 451759	
Lewitz	50,56	+49 3871 451759	
Garwitz	60,75	+49 3871 451759	
Parchim	72,09	+49 3871 451759	
Neuburg	83,33	+49 3871 451759	
Lübz	98,94	+49 38731 22114	
Bobzin	103,78	+49 3871 451759	
Barkow	114,04	+49 3871 451759	
Plau	120,05	+49 38735 44364	

Müritz-Havel-Wasserstraße (HOW)

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Strasen	2,7	+49 39828 20484	
Canow	9,5	+49 39828 20255	
Diemitz	13,2	+49 39827 30450	
Mirow	22,2	+49 39833 20259	

Neuhauser Speisekanal

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Neuhaus	2,7	+49 3361 773245	

Niegripper Verbindungskanal (NVK)

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Niegripp	0,7	+49 39222 83231/ +49 39222 83254	22

Obere Havel-Wasserstraße (OHW)

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Liebenwalde (Malzer Kanal)	45,3	+49 3307 467850	
Bischofswerder	4,5	+49 3307 467850	
Zehdenick	15,9	+49 3307 467850	
Schorfheide	32,6	+49 3307 467850	
Zaaren	36,1	+49 3307 467850	
Regow	42,2	+49 3307 467850	
Bredereiche	47,8	+49 3307 467850	
Fürstenberg	60,7	+49 3307 467850	
Steinhavel	64,3	+49 33093 32095	
Wesenberg	81,7	+49 39832 20214	
Voßwinkel	88,0	+49 3981 200549	

Oranienburger Kanal (OrK)

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Pinnow	22,5	+49 3301 204738	

Pareyer Verbindungskanal (PVK)

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Parey	0,8	+49 39349 94598-51/ +49 39349 94598-55	78

Rheinsberger Gewässer (RbG)

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Wolfsbruch	2,37	+49 33921 70240	

Rothenseer Verbindungskanal (RVK)

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Hebewerk	320,5	Telefonische Anmeldung unter +49 160 2607-851	
Rothensee	0,7	+49 391 244748-200/ +49 391 244748-222	79

Rüdersdorfer Gewässer (RüG)

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Woltersdorf	3,8	+49 3362 503347/ +49 3362 503348	79

Saale (SI)

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Calbe	20,0	+49 3471 34664081/ +49 3471 34664085	20
Bernburg	36,1	+49 3471 34664081/ +49 3471 34664085	60
Alsleben	50,3	+49 3471 34664081/ +49 3471 34664085	61
Rothenburg	58,7	+49 3471 34664081/ +49 3471 34664085	62
Wettin	70,4	+49 3471 34664081/ +49 3471 34664085	21
Trotha	89,2	+49 345 5201787	
Gimritz	92,6	+49 3981 200549	
Halle-Stadt	93,7	+49 171 6866906	
Böllberg	95,8	+49 170 3878503	
Planena	104,4	+49 171 6866906	
Meuschau	113,5	+49 171 6866906	
Rischmühle	115,2	+49 171 6866906	

Schwedter Querfahrt (SQF)

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Schwedt	0,43	+49 3332 291034	18

Spree-Oder-Wasserstraße (SOW)

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Charlottenburg	6,1	+49 30 343571-20/ +49 30 343571-22	82
Mühlendamm	17,8	+49 30 2424695/ +49 30 21230849	20
Wernsdorf	47,6	+49 3362 820225	62
Fürstenwalde	74,7	+49 3361 773241	22

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Kersdorf	89,7	+49 33607 387/ +49 3361 773242	82
Eisenhüttenstadt	127,3	+49 3364 4085-420/ +49 3364 4085-423	20

Stör-Wasserstraße (StW)

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Banzkow	10,93	+49 3861 7232	

Teltowkanal (TeK)

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Kleinmachnow	8,3	+49 33203 57728/ +49 33203 57717	18

Templiner Gewässer (TIG)

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Kannenburg	3,6	+49 33080 40638	
Templin	13,32	+49 3307 467850	

Untere Havel-Wasserstraße (UHW)

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Vorstadtschleuse Brandenburg	55,6	+49 3381 266-457	20
Rathenow	103,3	+49 3385 539830/ +49 3385 539831	03
Bahnitz	82,0	+49 3385 539830/ +49 3385 539831	04
Grütz	117,0	+49 3385 539830/ +49 3385 539831	02

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Garz	129,0	+49 3385 539830/ +49 3385 539831	01
Havelberg	147,1	+49 3385 539830/ +49 3385 539831	21
Quitzebel (Untere Havelmündungsstrecke)	156,13	+49 39387 7288-237/ +49 160 3179085/ +49 39387 7288-222	
Stadtschleuse Brandenburg (Brandenburger Stadtkanal)	57,94	+49 3381 226963	
Stadtschleuse Rathenow (Rathenower Havel)	104,56	+49 3385 515740	

Wentow-Gewässer (WtG)

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Marienthal	0,1	+49 33080 60239	

Werbelliner Gewässer (WbG)

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Rosenbeck	6,03	+49 3307 467850	
Eichhorst	8,70	+49 3307 467850	



Schleusenbetriebszeiten und -erreichbarkeiten

Entsorgungspunkte in Berlin

In Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, der Berliner Stadtreinigung und dem WSA Spree-Havel stehen den Wassersportlerinnen und Wassersportlern Entsorgungspunkte für den an Bord anfallenden Hausmüll zur Verfügung. An sechs Schleusen (bei Talfahrt) und an einer innerstädtischen Sportbootliegestelle ermöglichen Abfallcontainer die kostenfreie Entsorgung während

der Wassersportsaison (01.04.–31.10.). Abfälle, die kein Hausmüll sind, dürfen dort nicht entsorgt werden.

Standorte

Schleusen:

- Spandau, in Höhe Steuerstand, Havel-Oder-Wasserstraße km 0,58
- Charlottenburg, rechte Kammerseite, Spree-Oder-Wasserstraße km 6,10
- Plötzensee, Oberer Vorhafen vor der Südkammer, Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal km 7,45
- Mühlendamm, Nordkammer mittig, Spree-Oder-Wasserstraße km 17,5
- Unterschleuse, Landwehrkanal km 1,67
- Oberschleuse, Kammermitte, Landwehrkanal km 10,57

Bei der Talschleusung kann der Müll in den bereitgestellten Abfallcontainern entsorgt werden. Die Entsorgungspunkte sind durch Ankündigungsschilder und Hinweisschilder kenntlich gemacht.

Sportboot, Brandenburg an der Havel



9 Zuständige Behörden und Verbände

9.1 Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Am Propsthof 51
53121 Bonn
Tel.: +49 228 7090-0
E-Mail: gdws@wsv.bund.de
Web: www.gdws.wsv.bund.de

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe

Moritzburger Straße 3
01127 Dresden
Tel.: +49 0351 8432-50

Dornhorster Weg 52
21481 Lauenburg
Tel.: +49 4153 558-0

Fürstenwallstraße 19/20
39104 Magdeburg
Tel.: +49 391 530-0

E-Mail: wsa-elbe@wsv.bund.de
Web: www.wsa-elbe.wsv.de

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel

Mehringdamm 129
10965 Berlin
Tel.: +49 30 69532-0

Brielower Landstraße 1
14772 Brandenburg a. d. Havel
Tel.: +49 3385 266-0

E-Mail: wsa-spree-havel@wsv.bund.de
Web: www.wsa-spree-havel.wsv.de

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel

Schneidemühlenweg 21
16225 Eberswalde
Tel.: +49 3334 276-0
E-Mail: wsa-oder-havel@wsv.bund.de
Web: www.wsa-oder-havel.wsv.de

9.2 Wasserschutzpolizeien der Länder

Berlin

Der Polizeipräsident in Berlin
Referat Wasserschutzpolizei
Baumschulenstraße 1
12437 Berlin
Tel.: +49 30 4664751-001

Brandenburg

Polizeipräsidium Stabsbereich Einsatz-/Kriminalitätsangelegenheiten
SB 1.4 – Wasserschutzpolizeiliche Angelegenheiten
Kaiser-Friedrich-Straße 143
14469 Potsdam
Tel.: +49 700 3333 0331

Sachsen-Anhalt

Wasserschutzpolizeirevier Land Sachsen-Anhalt
Markgrafenstraße 12
39114 Magdeburg
Tel.: +49 391 5462691

Mecklenburg-Vorpommern

Landeswasserschutzpolizeiamt Mecklenburg-Vorpommern
Straße der Demokratie 1
18196 Waldeck
Tel.: +49 38208 887-3111

Schleswig-Holstein

Landespolizeiamt
Abteilung 4 – Wasserschutzpolizei
Mühlenweg 16 (Haus 10)
24116 Kiel
Tel.: +49 431 16064115

Sachsen

Präsidium der Bereitschaftspolizei
Fachdienst Wasserschutzpolizei
Dübener Landstraße 4
04129 Leipzig
Tel.: +49 341 5855-0

Niedersachsen

Wasserschutzpolizeiinspektion
Friedhofsweg 30
26121 Oldenburg
Tel.: +49 441 790-7803

Hamburg

Wasserschutzpolizei Hamburg
WSPK 1
Waltershofer Damm 1
21129 Hamburg
Tel.: +49 40 4286-65110

WSPK 2

Roßdamm 10
20457 Hamburg
Tel.: +49 40 4286-65210

WSPK 3

Am Überwinterungshafen 1
21079 Hamburg
Tel.: +49 40 4286-65610

9.3 Verbände und sonstige Stellen

Deutscher Ruderverband e. V.

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
 30169 Hannover
 Tel.: +49 511 98094-0
 E-Mail: info@rudern.de
 Web: www.rudern.de

Deutscher Segler-Verband e. V.

Gründgensstraße 18
 22309 Hamburg
 Tel.: +49 40 632009-0
 E-Mail: info@dsv.org
 Web: www.dsv.org

Deutscher Motoryachtverband e. V.

Geschäftsstelle
 Vinckeufer 12-14
 47119 Duisburg
 Tel.: +49 203 809580
 E-Mail: info@dmyv.de
 Web: www.dmyv.de

Deutscher Kanu-Verband e. V.

Bertaallee 8
 47055 Duisburg
 Tel.: +49 203 99759-0
 E-Mail: service@kanu.de
 Web: www.kanu.de

Bayerischer Motoryachtverband e. V.

Bierbrauerweg 32
 63071 Offenbach
 Tel.: +49 69 858469
 E-Mail: kmweber@t-online.de
 Web: www.bmyv.de

Bundesnetzagentur

Sachsenstraße 12+14
 20097 Hamburg
 Tel.: +49 40 23655-0
 Fax: +49 40 23655-180
 E-Mail: info@bnetza.de
 Web: www.bundesnetzagentur.de

Besuchen Sie uns auch auf unseren
Social-Media-Kanälen:



Bildnachweis

S. 41, 42 und 50: Bundesanstalt für Wasserbau (BAW)

Alle weiteren Bilder: Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV)

**Generaldirektion Wasserstraßen und
Schifffahrt**

Am Propsthof 51
53121 Bonn
gdws@wsv.bund.de
www.wsv.de



www.wsv.de



www.elwis.de

Bestellungen von Druckerzeugnissen

info@wsv.bund.de

Stand: Oktober 2023

Satz und Druck

Bundesamt für Seeschifffahrt und
Hydrographie (BSH)

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeits-
arbeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung
des Bundes kostenlos herausgegeben. Sie darf nicht
zur Wahlwerbung verwendet werden.

